



Bundesschiedskommission

BSchK 02/2025/B

B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren

– Antragsteller zu 1. und Beschwerdegegner zu 1. –

und

– Antragstellerin zu 2 und Beschwerdegegnerin zu 2 –

Verfahrensbeistand der Beschwerdegegner:

gegen

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

Verfahrensbeistand des Beschwerdeführers:

wegen Parteiausschlusses

hat die Bundesschiedskommission am 22. November 2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2025 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Berlin vom 07.12.2024, Az. LSchK/BE/03/24, wird zurückgewiesen und der Tenor in diesem Schiedsverfahren insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Der Beschwerdeführer wird mit Bekanntgabe dieser Entscheidung aus der Partei Die Linke ausgeschlossen.

2. Der Beschwerdeführer kann frühestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung wieder in die Partei Die Linke eintreten. Ein erneuter Eintritt ist über den Parteivorstand zu erklären.

I.

Die Beschwerdegegner betreiben den Ausschluss des Beschwerdeführers aus der Partei Die Linke im Zusammenhang mit dessen Äußerungen in sozialen Medien zum Nahost-Konflikt.

Im Einzelnen geht es hierbei um die folgenden Äußerungen des Beschwerdeführers, der regelmäßig bei Veranstaltungen der Partei und des Jugendverbandes Linksjugend solid als Referent auftritt:

Äußerungskomplex 1:

Der Beschwerdeführer äußerte zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt auf der Plattform „X“ dass Israel ein „koloniales Gebilde“ sei, gegen das er bereit sei „den antikolonialen Befreiungskampf durchzuziehen“ und international zu unterstützen. Die Äußerungen wurden auch von der Zeitung „Tagesspiegel“ aufgegriffen und veröffentlicht. Über die Hamas führte der Beschwerdeführer aus, dass diese Juden nicht nur deshalb töten wollen, weil sie Juden sind. Dies gelte nach Darstellung des Beschwerdeführers jedenfalls für Teile der Hamas, während andere Teile der Hamas Juden auch aus antisemitischen Gründen töten wollen.

Äußerungskomplex 2:

Der Beschwerdeführer veröffentlichte am 12. Oktober 2024 um 18:32 auf der Plattform „X“ einen sog. „Tweet“ mit dem folgenden Text, welcher zum Stichtag 17.10.2024 175.610 Aufrufe hatte:

„Bei unserem Berliner Landesparteitag der Linken versuchte der rechte Parteiflügel der Hamas „eliminatorischen Antisemitismus“ vorzuwerfen. Als das holocaustverharmlosend genannt wurde & ihr Antrag scheiterte, stürmten sie unter Schreien, Beleidigungen & Mittelfinger raus.“

In der sich an den „Tweet“ anschließenden Debatte bezeichnet er das den Überfall der Hamas und des „Islamischen Dschihad“ auf Israel vom 07. Oktober 2023 als „klassischen Ausbruch kolonialer Gegengewalt nach Jahrzehnten struktureller kolonialer Gewalt“ und leugnete die Absichten der Hamas hinsichtlich eines von einem Vernichtungswillen getragenen Antisemitismus.

Äußerungskomplex 3:

Der Beschwerdeführer äußerte zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt auf der Plattform „X“ über die von der Hamas am 07. Oktober 2023 als Geisel genommene Naama Levy, über die in sozialen Medien Bildaufnahmen veröffentlicht worden waren, die blutartige Anhaftungen auf ihrer Kleidung im oberen Bereich der Hose zeigen, es habe sich bei ihr um keine Zivilistin,

sondern um eine „Besatzungssoldatin“ gehandelt. Nach Darstellungen des Beschwerdeführers sei Levy kein Opfer mutmaßlich erlittener sexueller Gewalt. An diese Darstellung anschließend äußerte der Beschwerdeführer an anderer Stelle im weiteren Verlauf: „Sollte sie vergewaltigt worden sein, ist das in aller Schärfe zu verurteilen – wie die erwiesenen israelischen Gruppenvergewaltigungen an Palästinenser:innen.“

Äußerungskomplex 4:

Der Beschwerdeführer äußerte zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt auf der Plattform „X“ über die von der Hamas für 50 Tage als Geisel genommene neunjährige Emily Hand, dass es nicht als Folter zu werten sei, das Kind über diesen Zeitraum festzuhalten mit der Folge, dass es bei lauten Geräuschen auf Arabisch zu sich selbst sagt, es solle „still sein“. Hand habe durch die erfahrene Behandlung gelernt, Anderen Essen zuerst anzubieten, weil es in Gefangenschaft üblich war, demjenigen, dem es am schlechtesten ging, zuerst die spärlich bemessene Nahrung zu geben. Hierbei handele es sich um den Ausdruck „arabischer Gastfreundschaft“.

Äußerungskomplex 5:

Der Beschwerdeführer äußerte zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt auf der Plattform „X“ über den Überfall der Hamas und des Islamischen Dschihad vom 07. Oktober 2023, dass es sich dabei um eine Kommandoaktion gegen mehrere Militärbasen und das Hauptquartier in Re’im gehandelt habe, bei dem ein Kommandeur, „Elite-Militärs“ und „Agenten“ getötet worden seien. Äußerungen über zivile Opfer, etwa jene in den Kibbuzim und auf dem Nova-Festival, wurden dabei nicht erwähnt. Jedoch stellten die Äußerungen des Beschwerdeführers ihrerseits eine Reaktion auf den Videobeitrag eines Israelis dar, welcher sich zu diesen Fragen geäußert hatte.

Äußerungskomplex 6:

Der Beschwerdeführer veröffentlichte an einem nicht näher bezeichneten Tag im Vorfeld des Landesparteitages des Berliner Landesverbandes der Partei Die Linke im Oktober 2024 auf der Plattform „Instagram“ in einer sog. „Story“ eine Äußerung im Hinblick auf eine erwartete Auseinandersetzung um einen dort zur Beratung stehenden Antrag. Hierbei äußerte er, dass es auf dem Landesparteitag nun „knallen würde“ und bezeichnete den damaligen Genossen L als „Klaus-Mausi“. Des Weiteren fügte der Beschwerdeführer ein sogenanntes „Sharepic“ bei, in dem zu Solidarität mit der „Parteilinken“ aufgerufen wird, denn Die Linke müsse sich entscheiden, es dürfe keine Formelkompromisse mit „Kriegstreibern“ geben.

Äußerungskomplex 7:

Der Beschwerdeführer vertritt öffentlich die Position, dass der Nahost-Konflikt nicht über eine Zwei-Staaten-Lösung beizulegen sei, sondern über internationale Solidarität, mit der die gesamte Region demokratisiert werden müsse, erst dann ergebe sich daraus eine jüdische Perspektive in der Region. Zudem hat der eine Erklärung der Hamas mit den Worten „Nein, die kannst du hier nachlesen:“ zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt im Rahmen einer Diskussion auf der Plattform „X“ verlinkt, nachdem ihm ein Nutzer die Frage „[sic!] Un die Kommandoaufgabe war das Abschlachten von schlafenden Zivilisten und tanzenden Kids?“, gestellt hat, da der Beschwerdeführer zuvor ausgeführt hatte „Ich habe das veröffentlichte

Papier zum 7.10. gelesen, wo die Intention offengelegt wurde: Das stand nichts von Genozid drin. "Nenn mal Seite und Zeile und ich prüfe es." In dieser Erklärung rechtfertigt und erklärt die Hamas unter der Überschrift „Our Narrative – Operation Al-Aqsa Flood“ ihr Vorgehen vom 07. Oktober 2023. In dem Dokument heißt es unter anderem:

„[...] Operation Al-Aqsa Flood on Oct. 7 was a necessary step and a normal response to confront all Israeli conspiracies against the Palestinian people and their cause. It was a defensive act in the frame of getting rid of the Israeli occupation, reclaiming the Palestinian rights and on the way for liberation and independence like all peoples around the world did.“

„Avoiding harm to civilians, especially children, women and elderly people is a religious and moral commitment by all the Al-Qassam Brigades' fighters. We reiterate that the Palestinian resistance was fully disciplined and committed to the Islamic values during the operation and that the Palestinian fighters only targeted the occupation soldiers and those who carried weapons against our people. In the meantime, the Palestinian fighters were keen to avoid harming civilians despite the fact that the resistance does not possess precise weapons. In addition, if there was any case of targeting civilians; it happened accidentally and in the course of the confrontation with the occupation forces.“

„It is also a matter of fact that a number of Israeli settlers in settlements around Gaza were armed, and clashed with Palestinian fighters on Oct. 7. Those settlers were registered as civilians while the fact is they were armed men fighting alongside the Israeli army.“

„The events of Oct. 7 must be put in its broader context, and that all cases of struggle against colonialism and occupation in our contemporary time be evoked. These experiences of struggle show that in the same level of oppression committed by the occupier; there would be an equivalent response by the people under occupation.“

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der vorgenannten Erklärung führte der Beschwerdeführer aus: „Der 7. Oktober war eine klassische Kommandooperation einer irregulären staatenlosen Guerilla-Streitkraft mit leichter Infanterie im militärischen Sinne. Pogrom ist völlig, völlig absurd. da muss man schon extrem ahnungslos sein für solche geschichtsrevisionistische Vergleiche.“

Äußerungskomplex 8:

Der Beschwerdeführer veröffentlichte am 11. September 2025 auf der Plattform „Instagram“ zusammen mit einem Bild, welches den Beschwerdegegner zu 1. darstellt, den folgenden Text:

„König Gratismut bei seiner Krönung: S, einer der aggressivsten Decker des Völkermords in Gaza innerhalb der Linkspartei versucht sich nun kurz vor dessen Vollendung weißzuwaschen. Die Geschichtsbücher werden seine Taten allerdings nicht vergessen. Im November 2023 stützte S in einer Querfront für Israel bis ins rechte Milieu einen Monat nach Umsetzung der genozidalen Aushungerungsblockade und bei bereits Tausenden von ermordeten Palästinenser:innen den Völkermord in Gaza. [...] Schirdewan stützte nicht nur Israel bei seinem Völkermord. Er ging auch aktiv gegen jene vor, die sich gegen den Genozid einsetzten.“

Äußerungskomplex 9:

Der Beschwerdeführer äußerte am 09. Oktober 2025 auf der Plattform „Instagram“ im Hinblick auf die zwei Tage danach terminierte mündliche Verhandlung der Bundesschiedskommission im hiesigen Verfahren, er glaube, am „Samstag schlottern einige Knie“.

Äußerungskomplex 10:

Auf der Seite der Bundestagsabgeordneten K, die auch Mitglied der Partei Die Linke ist, auf der Plattform „Instagram“ führte der Beschwerdeführer an einem nicht näher bezeichneten Tag mit dieser die folgende Konversation:

Beschwerdeführer: „[...] Du stehst sogar rechts vom Völkerrecht, wenn du das Recht auf Widerstand kolonisierter Völker unter Besatzung je nach Ethnie/ „Rasse“ anerkennst. Wir bleiben bei unserer Position an der Seite der Unterdrückten. Sie trennt zuverlässig die Spreu vom Weizen.“

K: „Das heißtt, weil ich Hamas Terror verurteile, unterstellt ihr mir rechts vom Völkerrecht zu stehe und nicht auf der Seite der Unterdrückten zu stehen? Verstehe ich das richtig?“

[...]

Beschwerdeführer: „die Frage ist, ob du den unterdrückten Palästinenser:innen unter Besatzung das Recht auf Widerstand anerkennst. [...] Wenn du also zweierlei Maß je nach den Beteiligten oder Druck der Herrschenden ansetzt – ja, dann gehörst du für diese Doppelmoral kritisiert. Wir werden uns nicht für die Unterstützung des Rechts auf Widerstand unterdrückter Völker unter Besatzung und unter Siedlerkolonialismus entschuldigen, nicht distanzieren, nicht davon abrücken. Es ist die richtige linke Position, alles andere ist unsolidarisch. [...]“

Äußerungskomplex 11

Der Beschwerdeführer äußerte auf der Plattform „Instagram“ an einem nicht näher bezeichneten Tag gegenüber einem dortigen Nutzer mit dem Nutzernamen „tomerdr“ in einem öffentlich einsehbaren Diskussionsverlauf:

„[...] And so it's also good that you and our Zionists that are not our allies feel unsafe, isn't it? That kind of the condition for liberation that supporters of colonialism don't feel safe any more – and I am very happy we finally reached a point where the movement has enough strength and clarity for this to be the case. :)“

[...]

„see you, Lib. Happy to know you feel unsafe“, wobei diese Angabe mit einem Dreieck in einem Kästchen endet, dessen Spitze nach unten zeigt.

Äußerungskomplex 12:

Der Beschwerdeführer sandte dem jüdischen Studenten S, der Opfer eines mutmaßlich antisemitisch motivierten tödlichen Angriffs geworden war, am 16. Dezember 2024 im Rahmen

eines persönlichen Chats, nachdem er mit Bezug auf einen vorhergehenden Post von S gefragt wurde, wen er – der Beschwerdeführer – „umklatschen“ wolle, ein rotes Dreieck, dessen Spitze nach unten zeigt.

Äußerungskomplex 13:

Im Zusammenhang mit dem zweiten Jahrestag des Überfalles der Hamas vom 07. Oktober 2023 äußerte der Beschwerdeführer auf der Plattform „Instagram“ unter Beifügung des Bildes eines Hamas-Kämpfers, dass im Hinblick auf die von dem US-Präsidenten Trump vorgelegten Vorschläge für einen Friedensplan für den Gazastreifen „eine Entwaffnung des Widerstandes zur Verteidigung gegen die eigene Ausrottung durch den genozidalen Kolonialstaat Israel eine unannehbare Bedingung“ sei. Überdies veröffentlichte er auf der Plattform „Instagram“, ebenfalls im Kontext des Zweiten Jahrestages des Überfalles der Hamas vom 07. Oktober 2023, ein mit „Mit Abstand bestes Statement zum Jahrestag des 7. Oktobers“ überschriebenes sog. „Sharepic“. In dem „Sharepic“ heißt es u. a. „Genozid ist kein bloßes Ereignis, sondern ein Prozess, der nicht von der zivilistischen Ideologie getrennt betrachtet werden kann: Israel ist ein siedlerkoloniales Projekt, d. h. es zielt per Definition darauf ab, die ursprüngliche Bevölkerung durch rassistisch bevorzugte Siedler*innen zu ersetzen. Der Vernichtungscharakter Israels zeigt sich seit Beginn des Staates.“ und „[...] der 7. Oktober muss als Reaktion auf jahrzehntelange, gewaltvolle Unterdrückung aller gewaltfreien Proteste für die Befreiung Palästinas gesehen werden und die palästinensische Gefangenengruppe als ein zentraler Teil dieses Befreiungskampfes. [...] Das Nehmen von israelischen Geiseln und Kriegsgefangenen ist als einzige Möglichkeit zur Befreiung von Gefangenen zu verstehen.“

Mit Antrag vom 21. Oktober 2024 haben die Beschwerdegegner bei der Landesschiedskommission beantragt, den Beschwerdeführer aus der Partei Die Linke auszuschließen. Mit undaterter Antragserwiderung, die er zudem nach eigenem Bekunden veröffentlicht hat, hat sich der Beschwerdeführer gegen den Parteiausschlussantrag verteidigt.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07. Dezember 2024 hat die Landesschiedskommission am 07. Dezember 2024 beschlossen, den Beschwerdeführer aus der Partei Die Linke auszuschließen.

Ohne Aufnahme in den Tenor hat die Landesschiedskommission zudem auf Seite 19 der schriftlichen Begründung des vorgenannten Beschlusses ausgeführt: „Das Urteil ist sofort vollstreckbar gem. § 13 Abs. 4 Schiedsordnung, sodass der Antragsgegner bis zur Rechtskraft in diesem Verfahren aus der Partei ausgeschlossen ist.“

Die Landesschiedskommission stützt ihre antragsstattgebende Entscheidung darauf, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen habe und diese damit einen schweren Schaden zugefügt habe. Sie hat sich hierbei auf Äußerungskomplexe 1 bis 7 bezogen:

Bei dem Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel handele es sich um einen Grundsatz der Partei Die Linke, der aus Kapitel 1 des Parteiprogramms abzuleiten sei. Ebenso habe sich aus der Beschlusslage von Parteitagen der Partei ein Grundsatz entwickelt, nachdem der vielschichtige Nahost-Konflikt multiple Ursachen und Konfliktlinien habe, jedoch nur durch eine gewaltfreie Lösung unter Beachtung des Völkerrechtes lösbar sei. Hierzu habe sich der Beschwerdeführer in Widerspruch gesetzt. Zwar nicht, indem er Solidarität mit Palästinensern bekundet, wohl aber, indem er es an einer klaren Abgrenzung gegen Menschenrechtsverbrechen der Hamas und der Gewalttätigkeiten gegenüber israelischen Zivilist:innen mangeln lasse.

Die Äußerungen über Emily Hand seien menschenverachtend und empathielos. Dem Erklären dieser Äußerungen durch den Beschwerdeführer damit, er habe lediglich eine dogmatische Diskussion über den Folterbegriff führen wollen, vermochte die Landesschiedskommission nicht zu folgen.

Die Äußerungen über Naama Levy können dahingehend verstanden werden, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen in Ordnung sei, wenn es sich um Soldatinnen handelt. Dies verstöße gegen den Grundsatz der Partei, dass sexualisierte Gewalt gegenüber Frauen in jedem Falle zu verurteilen sei. Dem Beschwerdeführer sei dabei anzulasten, dass er nicht dafür Sorge getragen habe, dass seine Klarstellung zur generellen Verurteilung von sexualisierter Gewalt in einem Verlauf von „Tweets“ so platziert wurde, dass sie öffentlich wahrnehmbar in unmittelbarer Abfolge an den ursprünglichen „Tweet“ anknüpft. Er sei vielmehr gehalten gewesen, diese spätere Klarstellung unmittelbar an der ursprünglichen Äußerung vorzunehmen. Dem Beschwerdeführer komme in rechtlicher Hinsicht auch nicht zugute, dass seine Aussagen zumindest doppeldeutig zu verstehen seien. Denn anders als bei der Auslegung von bestimmten Äußerungen im Rahmen einer strafrechtlichen Würdigung, bei der aufgrund der grundrechtlichen Einwirkung der Meinungsfreiheit bei mehreren möglichen Deutungsvarianten stets auf die für den Betroffenen günstigste Deutungsvariante abzustellen ist, sofern diese nicht völlig fernliegend ist, gelte dies nicht bei Parteiausschlussverfahren. Bei diesen könne vielmehr auch auf die Auslegung eine Aussage abgestellt werden, die nach dem objektiven Eindruck eines/einer unbefangenen durchschnittlichen Hörers/Hörerin oder Lesers/Leserin geeignet ist, die Grundsätze der Partei zu verletzen.

Der Beschwerdeführer rufe in sozialen Medien dazu auf, sich gegen die israelische Politik auch mit Mitteln der Selbstverteidigung zu wenden, differenziere dabei allerdings nicht danach, ob dieses Selbstverteidigungsrecht gegen die israelische Regierung oder gegen Zivilist:innen zu richten sei. Es mangele insofern an einer Abgrenzung von Gewalt, die Kriegsverbrechen gutheißen.

Es widerspräche den Grundsätzen der Partei Die Linke, Jüdinnen und Juden aufgrund ihrer Religionen umzubringen und damit eine gewaltvolle Lösung des Nahost-Konfliktes zu propagieren, weil damit einher eine Solidarisierung mit der Gewaltausübung der Hamas gehe. Ebenso widerspräche es den Grundsätzen der Partei, dass den Frauen Hand und Levy Angetane, welches strafrechtlich relevant sei, gutzuheissen, weil hiermit der Widerspruch zu einer demokratischen Ordnung manifestiert werde.

Mit seinen ablehnenden Äußerungen gegenüber anderen inhaltlichen Positionen innerhalb der Partei habe der Beschwerdeführer die innerparteiliche Ordnung verletzt, indem er es an Respekt gegenüber anderen Ansichten und dem solidarischen Miteinander im Rahmen einer Schicksalsgemeinschaft habe fehlen lassen. Hierzu gehöre insbesondere die öffentliche Deklarierung anderer Parteimitglieder als „Kriegstreiber“, die sich der Beschwerdeführer durch einen abgrenzunglosen „Retweet“ zu eigen gemacht habe.

Indem der Beschwerdeführer im Wissen um die Reichweite der von ihm genutzten sozialen Medien und der Veröffentlichung seiner erstinstanzlichen Antragserwiderung die Öffentlichkeit gesucht habe, habe er versucht, Menschen zu mobilisieren, die durch ihre Präsenz auf die Arbeit der Schiedskommission Einfluss nehmen. Hierdurch habe er zu erkennen gegeben, dass er Organe und geregelte Verfahren zur Konfliktbewältigung innerhalb der Partei nicht achte.

Der Schaden für die Partei Die Linke ergebe sich in der Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des Ansehens sowie der Mobilisierungsfähigkeit, welche als Folge der weiten öffentlichen Wahrnehmung der Äußerungen des Beschwerdeführers resultieren. Hierdurch werde das Bemühen der Partei, eine differenzierte Position zum Nahostkonflikt in ihrer Beschlusslage und ihrem Auftreten zu dokumentieren, unterlaufen. Die Partei werde durch derartige Äußerungen mit einem antisemitischen Impetus in der öffentlichen Wahrnehmung versehen, und in die Nähe der Unterstützung der Hamas und ihrer Gewalt gerückt, wodurch eine effektive Artikulation der politischen Positionen der Linken nicht mehr möglich sei. Ferner sei durch die Äußerungen des Beschwerdeführers die Zusammenarbeit der Partei mit der jüdischen Gemeinde Freiburg beendet worden und durch den DGB und den paritätischen Wohlfahrtsverband dargestellt worden, dass in Anbetracht dieser Äußerungen eine Zusammenarbeit schwierig sei bzw. wann diese beenden wolle. Im Übrigen verbiete sich eine Schadensaldierung dergestalt, dass der durch die Äußerungen bedingte Verlust von Bündnispartnern zugleich durch eine von diesen Äußerungen ausgehende Anziehungskraft für neue Bündnispartner aufzuwiegen sei.

Der Schaden sei zudem schwer, auch wenn es sich bei dem Beschwerdeführer um ein einfaches Parteimitglied handelt. Dies folge zum einen aus der großen Reichweite, die der Beschwerdeführer in den sozialen Medien durch seine „Follower“ anspricht, aber auch dadurch, dass verschiedene Medien die Äußerungen des Beschwerdeführers aufgreifen und über diese berichten.

Zudem sei der Ausschluss auch vor dem Hintergrund der Reform der Parteiordnungsmaßnahmen durch die Ergänzung von weniger eingreifenden Maßnahmen als dem Parteiausschluss verhältnismäßig. Denn der schwere, durch den Beschwerdeführer verursachte Schaden habe die Partei als uneinig und zerstritten erscheinen lassen und zur Vertiefung der Spaltung durch das Thema Nahost-Konflikt beigetragen. Dem erforderlichen Mindestmaß an Geschlossenheit im Erscheinungsbild und der Beachtung der Partei sei dadurch eine so schwerwiegende Beeinträchtigung zugefügt worden, dass nur ein Parteiausschluss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sei, um die Glaubwürdigkeit der Partei im Hinblick auf das Eintreten für eine friedliche Konfliktlösung zu wahren.

Der Beschluss ist gemäß einer nachträglichen Erläuterung der Landesschiedskommission den Verfahrensbeteiligten am 06. Januar 2025 übersandt worden; der Beschwerdeführer hat am 07. Januar 2025 den Eingang bestätigt.

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, seine – unbestrittene – Aussage über den Soldatin-Status von Namaa Levy sei nicht geeignet, dahingehend verstanden werden zu können, hierin die Billigung von Gewalttaten sehen zu können. Er meint, dass Vertreten einer Position zum Nahost-Konflikt, die nicht eine Zwei-Staaten-Lösung zum Inhalt habe, verstöße nicht gegen die Grundsätze der Partei Die Linke; hierzu verweist er auf einen Beschluss des Bundesausschusses von 2015:

„DIE LINKE setzt sich zwar für die Zweistaaten Regelung ein, hält die Debatte über Alternativen zu dieser Lösung aber für legitim.“

Zudem meint der Beschwerdeführer, der Begriff „Kommandooperation“ sei ein militärischer Begriff ohne Wertung.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission sieht der Beschwerdeführer als das Resultat einer „politisch motivierten Diffamierungskampagne von rechts“. Dabei habe die Landesschiedskommission bewusst Unterschiede zwischen der mündlichen Begründung der Entscheidung und der schriftlichen Auffassung der Entscheidungsgründe vorgenommen.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 26. Januar 2025 hat der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Beschwerde erhoben und unter gleichzeitiger Beantragung einer Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat beantragt,

den Beschluss der Landesschiedskommission vom 07.12.2024 - ergangen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.12.2024 - aufzuheben und den Parteiausschlussantrag vom 21.10.2024 zurückzuweisen.

Am 05. Februar 2025 hat der Geschäftsstellenmitarbeiter der Bundesschiedskommission dem Beschwerdeführer den Eingang seiner Beschwerde sowie das Aktenzeichen, unter welchem diese geführt wird, mitgeteilt. Zudem hat er die Verlängerung der Begründungsfrist um einen Monat bestätigt; eine vorhergehende Befassung der Bundesschiedskommission mit dem Fristverlängerungsersuchen ist nicht erfolgt. Begründet hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde sodann mit Schriftsatz vom 06. März 2025.

Demgegenüber verteidigen die Beschwerdegegner die Entscheidung der Landeschiedskommission und haben beantragt,

1. die Beschwerde als unzulässig nach § 8 Abs. 1 BSchO iVm § 15 Abs. 2 BSchO zurückzuweisen.
2. hilfsweise, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegner behaupten hinsichtlich des Äußerungskomplexes 1, dass der Beschwerdeführer in den insoweit unstreitigen Äußerungen zu seiner Bereitschaft zur Durchführung des „antikolonialen Befreiungskampfs“ auch geäußert habe, dass es „mehr bräuchte“ als einen „Mord an Israelis“. Auch diese Äußerungen wurden auch von der Zeitung „Tagesspiegel“ aufgegriffen und veröffentlicht. Der Beschwerdeführer behauptet demgegenüber, es handele sich bei der Äußerung um ein gefälschtes veröffentlichtes Zitat aus einem Privatchat, welches ohne seine Zustimmung durch den „Tagesspiegel“ sinnentstellt publiziert worden sei. In Wahrheit habe er argumentiert, dass es statt des individuellen Tötens vielmehr gelte, internationale Unterstützung für einen antikolonialen Befreiungskampf aufzubauen.

Des Weiteren behaupten die Beschwerdegegner hinsichtlich des Äußerungskomplexes 4, der Beschwerdeführer habe bezüglich seiner Äußerungen über Emily Hand über die unbestrittenen Aussagen hinaus zudem geäußert, dass es sich bei der ihr zugefügten Behandlung nicht um Folter gehandelt habe, sondern die Erziehung zu „guten Manieren“. Der Beschwerdeführer bestreitet die Tätigung entsprechender Ausführungen. Er habe vielmehr dagegen argumentiert, ein derart schwerwiegendes Verbrechen wie Folter, insbesondere an Kindern in Geiselhaft, zu relativieren. Er habe sich stets gegen Geiselnahme und Folter ausgesprochen und darüber hinaus im Westjordanland auch mit Kindern zusammengearbeitet, die Opfer von Folter gewesen sind. Seine Äußerungen seien dahingehend zu verstehen gewesen, dass er die Tatbestandsmerkmale für „Folter“ damit, sein Essen mit anderen zu teilen, noch nicht als erfüllt anzusehen seien.

Weiter behaupten die Beschwerdegegner, die Israelitische Gemeinde Freiburg habe nach einem Vortrag des Beschwerdeführers am 02. Februar 2024 in Freiburg die Zusammenarbeit mit der Linken beendet. Überdies hätten sich der Paritätische Verband, Gewerkschaften und der Antisemitismusbeauftragte von Berlin in Reaktion auf die in sozialen Medien getätigten Äußerungen des Beschwerdeführers von der Partei Die Linke distanziert und die Zusammenarbeit mit dieser in Frage gestellt. Demgegenüber behauptet der Beschwerdeführer, Die Linke Freiburg habe ihrerseits bereits keinen Willen zur Zusammenarbeit mit der Israelitischen Gemeinde Freiburg, weil diese Personen aus dem Umfeld der israelischen Armee für Vorträge einladen. Die Distanzierung durch den Paritätische Verband, Gewerkschaften und der Antisemitismusbeauftragte von Berlin bestreitet der Beschwerdeführer.

Die Beschwerdegegner halten die Beschwerde für unzulässig und rügen eine Verletzung der Beschwerdebegründungsfrist. Demgegenüber hält der Beschwerdeführer die Beschwerde für fristgerecht erhoben und begründet, wozu er darauf verweist, den Beschluss der Landesschiedskommission am 07. Januar 2025 erhalten zu haben unter dem 26. Januar 2025 Beschwerde erhoben zu haben und zugleich eine einmonatige Fristverlängerung für die Begründung beantragt zu haben, die ihm unter dem 05. Februar 2025 gewährt wurde. Hierdurch sei die ursprünglich mit dem 07. Februar 2025 abgelaufene Beschwerdebegründungsfrist erst mit dem 07. März 2025 abgelaufen.

Die Beschwerdegegner vertreten überdies die Auffassung, der Beschwerdeführer habe sich mit seinen Äußerungen zu den Grundsätzen der Partei Die Linke in Widerspruch gesetzt. Ein Widerspruch bestehe sowohl zu Kapitel 1 des Parteiprogramms,

„Deutschland hat wegen der beispiellosen Verbrechen der Deutschen an den Jüdinnen und Juden während des deutschen Faschismus eine besondere Verantwortung und muss jeder Art von Antisemitismus, Rassismus, Unterdrückung und Krieg entgegentreten.“

Insbesondere diese Verantwortung verpflichtet auch uns, für das Existenzrecht Israels einzutreten. Zugleich stehen wir für eine friedliche Beilegung des Nahostkonfliktes im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung und damit die völkerrechtliche Anerkennung eines eigenständigen und lebensfähigen palästinensischen Staates auf der Basis der Resolutionen der Vereinten Nationen.“,

als auch zu Kapitel 4.6 des Parteiprogramms,

„DIE LINKE ist eine internationalistische Friedenspartei, die für Gewaltfreiheit eintritt, ob im Inneren von Gesellschaften oder zwischen Staaten. Daraus leiten wir unser Engagement gegen Krieg, Völkerrechtsbruch, Menschenrechtsverletzungen und militärische Denklogiken im Umgang mit Konflikten ab.“

Ein schwerer Schaden für die Partei Die Linke hat sich nach Auffassung der Beschwerdegegner darin manifestiert, dass die Äußerungen des Beschwerdeführers in den sozialen Medien von großer Reichweite sind und auch durch Zeitungen aufgegriffen worden. Hierdurch sei die Partei in ihre Bündnisfähigkeit mit anderen demokratischen Parteien geschwächt.

Die Beschwerdegegner haben mit dem Schriftsatz vom 10. Oktober 2025 ihren Sachvortrag hinsichtlich der aus den Äußerungskomplexen 8 bis 13 ersichtlichen Äußerungen des Beschwerdeführers erweitert. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass der ergänzende Sachvortrag der Beschwerdegegner nicht mehr zum Gegenstand des hiesigen Schiedsverfahrens gemacht werden kann, sofern dieser erst nach der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 07. Dezember 2024 in das Verfahren eingeführt worden ist. Demgegenüber meinen die Beschwerdegegner, auch in der Beschwerdeinstanz neue Angriffsmittel vorbringen zu können und dass ihnen - den Beschwerdegegnern - keine Nachlässigkeit dafür vorgeworfen werden könne, Tatsachen, welche sich auf Ereignisse beziehen, die bereits im Zeitpunkt der Entscheidung der Landesschiedskommission geschehen waren, erst jetzt vorzubringen. Angesichts der umfangreichen Social-Media-Aktivitäten des Beschwerdeführers habe man sich vorher hiervon keinen umfassenden Überblick machen können; teilweise habe man Informationen erst während des laufenden Schiedsverfahrens durch Dritte erlangt.

Die Bundesschiedskommission hat den Verfahrensbeteiligten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 2025 die Möglichkeit gegeben, ihr bisheriges schriftsätzliches

Vorbringen zu erläutern und zum schriftsätzlichen Vorbringen der jeweiligen Gegenseite Stellung zu nehmen. Im Nachgang an die mündliche Verhandlung hatten die Verfahrensbeteiligten nochmalige Gelegenheit, zu deren Ergebnis Stellung zu nehmen, wovon beide mit Schriftsatz jeweils vom 03. November 2025 Gebrauch gemacht haben. Auf den Schriftsatz der Beschwerdegegner vom 03. November 2025 hat der Beschwerdeführer unter dem 17. November 2025 erneut schriftlich erwidert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

1. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung (SchO) erhoben; es mangelt ihr auch im Übrigen nicht an den weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen.

a) Der Zulässigkeit steht insbesondere nicht der Umstand entgegen, dass der Geschäftsstellenmitarbeiter der Bundesschiedskommission am 05. Februar 2025 dem Ersuchen um Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat stattgegeben hat, ohne dass die Bundeschiedskommission in Gänze oder ihr Vorsitz diese Entscheidung selbst getroffen hat oder auch nur von dem Antrag wusste. Zwar beschränkt sich § 15 Abs. 2 Satz 2 SchO darauf, im Passiv zu formulieren, dass auf schriftlichen Antrag die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden kann. Es versteht sich aber von selbst, dass eine solche Entscheidung nur durch die durch § 37 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung Die Linke (BS) mit der nötigen sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit ausgestattete Bundeschiedskommission hätte erfolgen dürfen. Denn nur diese ist insofern in der Lage, in Vorbereitung auf eine etwaige Sachentscheidung in einer Beschwerdesache das Interesse des Beschwerdegegners auf baldigen Eintritt der Rechtskraft mit dem Interesse des Beschwerdeführers, genügend Zeit einen gegebenenfalls komplexen Sachverhalt für die Rechtsmittelinstanz aufzubereiten, miteinander in Ausgleich zu bringen. Dennoch muss ich in der vorliegenden Fallgestaltung die Bundeschiedskommission das eingetretene Versäumnis mit belastender Wirkung für und gegen die Beschwerdegegner und zugunsten des Beschwerdeführers zurechnen lassen. Denn für den Beschwerdegegner war bei der gewährten Fristverlängerung nicht ersichtlich, dass diese nicht von der Bundeschiedskommission im formalen Wege erfolgt war.

b) Der Beschwerde fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Im Verfahren vor der Landeschiedskommission gibt es zwar keinerlei zur Akte gelangten schriftsätzlich angekündigten Sachanträge des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers auf Zurückweisung des Ausschlussantrages, noch ergeben sich solche Anträge unmittelbar aus dem Sitzungsprotokoll vom 07. Dezember 2024. Jedoch geht die Bundeschiedskommission davon aus, dass aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits erstinstanzlich umfangreichen Vortrag liefert hat, der sich mit dem Ausschlussantrag auseinandersetzt,

jedenfalls implizit bereits erstinstanzlich das Ansinnen zu entnehmen war, dem gegen ihn – den nunmehrigen Beschwerdeführer – gerichteten Ausschlusstantrag entgegentreten zu wollen.

2. Zwar vermag die Bundesschiedskommission der Entscheidung der Landesschiedskommission nicht in allen Einzelheiten zu folgen. Dennoch ist der Beschwerdeführer aus den nachfolgenden Gründen aus der Partei auszuschließen, die Beschwerde entsprechend zurückzuweisen und der Tenor aus Gründen der Rechtsklarheit wie geschehen, neu zu fassen.

a) Die prozeduralen und materiellen Voraussetzungen für einen Parteiausschluss konstituieren § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 BS. Danach kann ein Mitglied nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Allgemein liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor, wenn das Mitglied einer Satzungsbestimmung, die ihm subjektive Pflichten auferlegt, zuwiderhandelt. Der Vorsatz setzt voraus, dass das Mitglied von der entsprechenden Satzungsbestimmung bzw. ihrem Anordnungsgehalt zum Zeitpunkt des Verstoßes Kenntnis hat und es zumindest billigend in Kauf nahm, dass sein Verhalten gegen die Norm verstößt (Lenski, PartG, § 10, Rn. 53f.). Demgegenüber fallen unter den Begriff der Ordnung der Partei alle Grundsätze - gleich ob geschrieben oder ungeschrieben -, die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also z. B. auch das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegerbot (BGH, Urteil vom 14. März 1994 – II ZR 99/93 –, juris Rn. 25; LG Berlin, Urteil vom 03. August 2012 – 36 O 178/11 –, juris Rn. 66; Lenski, NVwZ 2015, 1730 (1731)). Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen (Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34).

Der schwere Schaden zielt auf alle Handlungen ab, die geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Dabei dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadenbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausel soll minimale Beeinträchtigungen nicht für den Ausschluss genügen lassen (Morlok, PartG, § 10 Rn. 13). Als Schaden gilt neben einem materiellen Schaden auch ein Schaden insbesondere für Glaubwürdigkeit und Ansehen einer Partei, da Parteien eine Mitwirkung an der politischen Willensbildung insbesondere über den Erfolg bei Wahlen anstreben und deshalb auf die Zustimmung in der Öffentlichkeit angewiesen sind. Ein immaterieller (schwerer) Schaden kommt in Betracht, wenn der Verstoß gegen die Satzung bzw. Grundsätze oder Ordnung einer Partei zugleich Außenwirkung entfaltet und damit das Erscheinungsbild der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt. Mit einer solchen Ausstrahlung in die Öffentlichkeit wird regelmäßig einhergehen, dass die Partei als „uneinig“ oder „zerstritten“ erscheint. Da Parteien im politischen Wettbewerb regelmäßig nur erfolgreich sind, wenn sie ein Mindestmaß an Geschlossenheit aufweisen, ist ein Parteiausschluss als Ordnungsmaßnahme möglich, wenn

Erscheinungsbild und (Selbst-)Darstellung der Partei so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass der - regelmäßig von der Öffentlichkeit ebenfalls wahrgenommene - Parteiausschluss als erforderliches Mittel zur Beendigung von Auseinandersetzungen anzusehen ist. Ein Parteiausschluss ist danach desto eher möglich, je mehr der in Rede stehende Verstoß gegen Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Partei seinerseits in die Öffentlichkeit auszustrahlen geeignet ist (Ipsen, Parteiengesetz, § 10 Rn. 24 f., m. w. N.). Ein Schaden kann auch in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch der Störung der inneren Zusammenarbeit (Ipsen, PartG, § 10, Rn. 64f).

aa) Gemessen an diesen Maßstäben gelangt die Bundesschiedskommission nach der aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens unter Berücksichtigung des Eindrucks der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung zu der Einschätzung und Bewertung, dass der Beschwerdeführer gegen die Satzung und Ordnung der Partei verstößen hat.

(1) Ein den Parteiausschluss inhaltlich tragender Verstoß gegen die Grundsätze der Partei ist bereits dadurch gegeben, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Äußerungskomplexes 4 kundtat, die in Geiselhaft der Hamas befindliche neunjährige Emily Hand habe durch die erfahrene Behandlung gelernt, anderen Essen zuerst anzubieten, weil es in Gefangenschaft üblich war, demjenigen, dem es am schlechtesten ging, zuerst die spärlich bemessene Nahrung zu gebe und dass es sich hierbei um den Ausdruck arabischer Gastfreundschaft handele. Der den Äußerungen zugrunde liegende Lebenssachverhalt wurde durch die Landesschiedskommission festgestellt und durch den Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auf Tatsachenebene auch nicht angegriffen, weshalb die Bundesschiedskommission diesen ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte.

Denn durch derartige Äußerungen gab der Beschwerdeführer unmissverständlich seine Empathielosigkeit für die hilflose Situation einer Entführten, die dazu noch minderjährig ist, zum Ausdruck. Es handelt sich bei der Äußerung um eine besonders verrohte Entmenschlichung eines jungen Menschen, dem schwerstes Unrecht widerfahren ist, das der Beschwerdeführer völlig ausblendet. In diesem Zusammenhang auch noch von „Gastfreundschaft“ zu sprechen, ist eine besondere Verhöhnung des Opfers und der durch es erlittenen Leiden. Die getätigten Äußerungen des Beschwerdeführers stehen in einem eklatanten Widerspruch zu dem sich aus dem Parteiprogramm ergebenden Konsens und daher zu einem Grundsatz innerhalb der Partei Die Linke verdichtetem Prinzip, gleichermaßen und unterschiedslos für die Würde, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung aller Menschen einzustehen. Die Bundesschiedskommission leitet diesen Grundsatz aus den in der Präambel des Parteiprogramms festgehaltenen Aussagen „Wir kämpfen für eine Gesellschaft, in der kein Kind in Armut aufwachsen muss, in der alle Menschen selbstbestimmt in Frieden, Würde und sozialer Sicherheit leben und die gesellschaftlichen Verhältnisse demokratisch gestalten können.“, „Wir wollen alle gesellschaftlichen Verhältnisse überwinden, in denen Menschen ausgebeutet, entreichtet und entmündigt werden und in denen ihre sozialen und natürlichen Lebensgrundlagen zerstört werden.“ und „In unserem Programm werden drei Grundideen verknüpft: Individuelle Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit für jede und jeden durch sozial gleiche Teilhabe an den Bedingungen eines selbstbestimmten Lebens und Solidarität – das gilt uns als erste Leitidee einer solidarischen Gesellschaft.“ ab. Aufgrund der sich aus § 4 Abs. 2 lit. (a) BS ergebenden Loyalitätspflicht, die sich auf – aber eben nur – die Grundsätze

des Programms der Partei bezieht, ergibt sich ein entsprechender Satzungsverstoß durch den Beschwerdeführer, indem er Emily Hand gerade nicht das Recht auf Würde, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung anerkannt hat. Hieran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Verwendung des Begriffs „Gastfreundschaft“ in dem Kontext als falsch eingeräumt hat. Denn damit konnte er die Äußerung nicht rückgängig machen.

Der Verstoß ist auch erheblich, denn die Schwere im konkreten Fall wiegt so beträchtlich, dass er nicht mehr hingenommen werden kann. Denn bereits durch diese Äußerung hat der Beschwerdeführer den nötigen Respekt vor dem Opfer einer Geiselnahme vermissen lassen und damit gegen die im Parteiprogramm angelegten Grundsätze auf die individuelle Entfaltung der Persönlichkeit für jeden und für ein selbstbestimmtes Leben negiert.

Der vorhergehenden Feststellung eines Verstoßes durch den Beschwerdeführer steht es auch nicht entgegen, dass es im Rahmen des Nahostkonfliktes eine Vielzahl von Maßnahmen der israelischen Regierung bzw. der durch sie befehligen Streitkräfte gibt, die ihrerseits eklatant im Widerspruch zu den programmatischen Grundsätzen der Partei Die Linke stehen. An der palästinensischen Bevölkerung begangenes Unrecht zu benennen und zu kritisieren und sich für deren Rechte einzusetzen sowie sich mit dieser zu solidarisieren, ist mitnichten als Verstoß gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei zu werten. Im Gegenteil: Ein entsprechendes Engagement ist ausdrücklich zur Verfolgung der politischen Tendenz der Partei gestattet und deshalb zu begrüßen. Ebenso wenig kann es per se als ahndungswürdiger Verstoß erachtet werden, wenn entsprechendes Unrecht in den Kategorien des Strafrechts und des Völkerstrafrechtes benannt, bewertet und diskutiert wird; dies gilt ausdrücklich auch für die politisch wie rechtlich umstrittene Frage der Bewertung der durch die israelischen Streitkräfte im seit Oktober 2023 geführten Gaza-Krieg vorgenommenen Kampfmaßnahmen als Genozid (vgl. überblicksartig zum aktuellen völkerrechtlichen Diskussionsstand etwa von *Mittelstaedt*, Is Israel Committing Genocide in the Gaza Strip?, Spiegel International v. 16. Juli 2025, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/international/world/the-case-before-the-icj-is-israel-committing-genocide-in-the-gaza-strip-a-ed21be27-d54d-47ef-9cb3-c2e6135411ab>, zuletzt abgerufen am 30. November 2025).

Dieser solidarische Einsatz findet jedoch dort seine Grenze, wo das der einen Seite widerfahrene Unrecht und Leid mit dem der anderen Seite widerfahrenen Unrecht und Leid begründet, aufgewogen oder in sonstiger Weise gerechtfertigt wird. Genauso, wie sich eine Saldierung von Unrechtserfahrungen als Grundlage für das Begehen von neuem Unrecht von vornherein verbietet, so ist es auch ausgeschlossen, Solidarität für eine Seite zum Ausdruck bringen zu wollen, indem das durch diese der anderen Seite gegenüber verübte Unrecht gutgeheißen oder relativiert wird. Das Talionsprinzip ist der Programmatik der Partei Die Linke fremd. Dem Beschwerdeführer wäre es aber auch ohne weiteres möglich gewesen, durch eine Vielzahl von Äußerungen und Aktivitäten palästinensolidarische Positionen zum Ausdruck zu bringen, ohne sich dabei in einer empathielosen und entmenschlichenden Art und Weise über ein Entführungsopfer der Hamas zu äußern. Insofern begründet sich der festgestellte erhebliche Verstoß des Beschwerdeführers nicht in seinem Einsatz für die Palästinensolidarität. Vielmehr ist ein solcher trotz seines palästinensolidarischen Einsatzes festzustellen. Denn ein solcher Einsatz dient, wie ausgeführt, gerade nicht als allumfassender Rechtfertigungsgrund für die durch den

Beschwerdeführer getätigte Äußerungen: Niemals vermag der Zweck jegliches Mittel zu heiligen. Niemals kann derjenige, der für sich in Anspruch nimmt, für die rechte Sache zu kämpfen, für sich einen „Freifahrtschein“ beanspruchen, aufgrund dessen er nach Belieben agieren kann.

(2) Überdies liegt ein solcher Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei auch darin, soweit der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 6 im Kontext des Berliner Landesparteitages der Partei Die Linke vom Oktober 2024 ein sogenanntes „Sharepic“ verbreitet hat, indem zu Solidarität mit der „Parteilinken“ aufgerufen wird und indem es heißt, dass Die Linke sich entscheiden müsse und dass es dürfe keine Formelkompromisse mit „Kriegstreibern“ geben dürfe. Auch der diesen Äußerungen zugrunde liegende Lebenssachverhalt wurde durch die Landesschiedskommission festgestellt und durch den Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auf Tatsachenebene nicht angegriffen, weshalb die Bundesschiedskommission diesen ebenso ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte.

Zwar kann es nicht Sache der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit sein, im Rahmen eines Parteausschlussverfahrens politische Kontroversen über die Positionierung der Partei oder einzelner Mitglieder in der Nahostpolitik zu bewerten und bestimmte Positionen als „richtig“ oder „falsch“ abzustempeln. Vielmehr hat die Bundesschiedskommission allein zu prüfen, ob Äußerungen und Beiträge in sozialen Netzwerken und anderen Kommunikationsmedien nach den Maßstäben des § 4 Abs. 3 BS ein Parteausschluss erforderlich machen, weil Fehlverhalten und Schaden entsprechend schwerwiegend sind und keine positive Prognose angestellt werden kann (vgl. BSchK 45/2012/B). Ein erheblicher Verstoß gegen Satzung und Grundsätze der Partei kann dabei jedoch darin liegen, in öffentlichen, über das Internet verbreiteten Äußerungen, persönliche Herabwürdigung und Entmenschlichung vorzunehmen, die jedwede Auseinandersetzung in der Sache von vornherein und möglich machen (vgl. BSchK 45/2012/B).

Dies ist vorliegend der Fall: Denn der getätigten Äußerungwohnt eine pauschale Verunglimpfung von Parteimitgliedern mit abweichenden Positionen inne, indem diese als „Kriegstreiber“ abgestempelt werden. Ein Element der Sachauseinandersetzung ist in diesem Terminus nicht mehr enthalten. Dadurch war die Äußerung insgesamt so zugespielt, dass der Beschwerdeführer das allgemeine Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot, welches seine besondere Ausprägung in der Pflicht zur Achtung anderer Mitglieder aus § 4 Abs. 2 lit. (a) BS gefunden hat, nicht mehr eingehalten hat. Auch hier wäre es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich gewesen, eine zulässige inhaltliche Kritik an der Position anderer Parteimitglieder in deutlicher und pointierter Weise anzubringen, ohne das Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme vollends außer Acht zu lassen.

Dieser Verstoß ist wiederum erheblich, auch wenn die von ihm ausgehende Beeinträchtigungsstärke nicht so intensiv ist, dass er isoliert betrachtet einen Parteausschluss tragen könnte. Dennoch ist er im Rahmen eines Parteausschlussverfahrens zu berücksichtigen. Denn die Bundesschiedskommission hat früher bereits entschieden, dass beim Feststellen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen erhebliche Grundsätze oder die Ordnung der Partei es zulässig ist, mehrere einzelne Tatsachen (=Verfehlungen) zusammenzufassen, die einzelnen gesehen zur Begründung eines Ausschlusses aus der Partei nicht ausreichend sind. Allerdings

müssen diese Tatsachen in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen. Bei solchen einzelnen Verstößen, die „aufsummiert“ werden, kommt es auf den letzten Zeitpunkt eines Verstoßes an (vgl. BSchK 60/2019/B). Diese Aufsummierung ist vorliegend zu Lasten des Beschwerdeführers zur Anwendung zu bringen, da seine den Parteiausschluss tragenden Verstöße ausnahmslos in seinen fortgesetzten Äußerungen in sozialen Medien zum Nahostkonflikt und der Kritik an der Haltung anderer Personen, insbesondere von Parteimitgliedern, zu diesem zu finden sind.

(3) Ebenso sieht die Bundeschiedskommission einen Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei, der auch für sich genommen genügen würde, einen Parteiausschluss inhaltlich zu tragen, darin, dass der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 1 zum Ausdruck gebracht hat, dass die Hamas Juden nicht nur deshalb töten wolle, weil sie Juden sind. Auch der diesen Äußerungen zugrunde liegende Lebenssachverhalt wurde durch die Landesschiedskommission festgestellt und durch den Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auf Tatsachenebene nicht angegriffen, weshalb die Bundesschiedskommission diesen ebenso ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte.

Durch die Äußerung hat der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, dass es der Hamas nicht gerade darauf ankommen würde, Juden zu ermorden. Zwar hat der Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine hier in Rede stehende Aussage dahingehend präzisiert, dass dies jedenfalls für Teile der Hamas gelte, während andere Teile der Hamas Juden auch aus antisemitischen Gründen töten wollen. Der damit vorgenommene Versuch einer Einschränkung vermag an der rechtlichen Einordnung dieser Äußerung als im Widerspruch zur Parteiprogrammatik stehend jedoch nichts ändern. Denn zur Überzeugung der Bundesschiedskommission steht fest, dass es sich bei der Hamas um eine antisemitische Organisation handelt, die bereits seit ihrer Gründung darauf aus ist, den Staat Israel sowie das Leben von jüdischen Menschen auszulöschen und dieses Ziel durch Mittel des Terrors zur Umsetzung bringen will, wie der Überfall vom 07. Oktober 2023 auch nachdrücklich demonstriert hat. Auch dass sich der Zulauf zu dieser Organisation aus einer objektiven Unterdrückungssituation speisen mag, ändert hieran nichts. Entsprechende Feststellungen zum Wesen der Hamas sind sozialwissenschaftlich, gerichtlich und politisch in einem solchen Maße belegt, dass es an dieser Stelle keiner weiteren diesbezüglichen Erörterung bedarf. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, es handele sich hierbei um eine Form von Widerstandsbewegung, wäre es nicht möglich, zwischen einem radikalen, antisemitischen Teil der Hamas, der Juden nur deshalb töten will, weil sie Juden sind, und einem etwas gemäßigteren Teil der Hamas, der Juden nicht aus antisemitischen Gründen umbringen will, zu differenzieren. Denn diese Betrachtungsweise würde eine künstliche Aufspaltung einer einheitlich nach außen in Erscheinung tretenden Terrororganisation bedeuten.

Die entsprechende Relativierung der Taten und Absichten einer antisemitischen Terrororganisation wie der Hamas durch den Beschwerdeführer verstößt ihrerseits gegen das sich aus dem Parteiprogramm ergebende Bekenntnis der Partei Die Linke gegen jeglichen Antisemitismus. Dieses Bekenntnis hat in den Sätzen „Wir gehen aus von den Traditionen der Demokratie und des Sozialismus, der Kämpfe für Menschenrechte und Emanzipation, gegen Faschismus und Rassismus, Imperialismus und Militarismus.“ (Parteiprogramm – Präambel), „Der Kampf gegen antidemokratische Positionen, gegen Antisemitismus, gegen Rassismus, gegen die Unterdrückung von Arbeiterorganisationen und

gegen Kriegstreiberei ist daher für uns mit einem gelebten Antifaschismus verbunden. [...] Deutschland hat wegen der beispiellosen Verbrechen der Deutschen an den Jüdinnen und Juden während des deutschen Faschismus eine besondere Verantwortung und muss jeder Art von Antisemitismus, Rassismus, Unterdrückung und Krieg entgegentreten.“ (Parteiprogramm – Kapitel 1) und „Wir unterstützen Zusammenschlüsse gegen Neofaschismus, Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit und wollen mit allen zusammenwirken, die sich für soziale Gerechtigkeit, für eine bessere Bildung, Emanzipation und mehr Demokratie, Frieden und Erhaltung der Natur einsetzen.“ Parteiprogramm – Kapitel 5) seinen Niederschlag gefunden. Aufgrund dieser mehrfachen und unmissverständlichen Verankerung erachtet die Bundesschiedskommission das Bekenntnis zum Antisemitismus als einen programmatischen Grundsatz der Partei. Aufgrund der sich aus § 4 Abs. 2 lit. (a) BS ergebenden Pflicht zur Achtung der programmatischen Grundsätze, (vgl. hierzu II. 2. a) aa) (1)) ergibt sich aus der vorliegenden Relativierung der Hamas und ihrer Absichten ein Satzungsverstoß.

Auch dieser Verstoß ist erheblich, denn die Schwere im konkreten Fall wiegt so beträchtlich, dass er nicht mehr hingenommen werden kann. Denn allein durch diese Äußerung hat der Beschwerdeführer in deutlicher Weise gegen den Parteigrundkonsens zur Ablehnung jeglichen Antisemitismus verstößen, indem er eine schlagkräftig und gewaltvoll agierende antisemitische Terrororganisation verharmlost.

(4) Des Weiteren sieht die Bundeschiedskommission einen Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei, der auch für sich genommen genügen würde, einen Parteiausschluss inhaltlich zu tragen, darin, dass der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 2 zum Ausdruck gebracht hat, dass der Hamas eliminatorischer Antisemitismus – im konkreten Fall beim Berliner Landesparteitag der Linken vom von dem Beschwerdeführer als solchen bezeichneten „rechten Parteiflügel“ – (lediglich) versucht würde, vorzuwerfen und dass er die Absichten der Hamas hinsichtlich eines von einem Vernichtungswillen getragenen Antisemitismus getrieben zu sein, gelegnet hat. Auch der diesen Äußerungen zugrunde liegende Lebenssachverhalt wurde durch die Landesschiedskommission festgestellt und durch den Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auf Tatsachenebene nicht angegriffen, weshalb die Bundesschiedskommission diesen ebenso ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte.

Durch die Formulierung hat der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, dass die Hamas tatsächlich nicht einen eliminatorischen Antisemitismus verfolgen würde, ihr dieses Ansinnen nur vorgeworfen werden würde und sich damit zumindest implizit auch von diesem „Vorwurf“ von dritter Seite abgrenzt. Er hat weiterhin in Abrede gestellt, dass die Hamas in ihrem Handeln von einem auf einen Vernichtungswillen hinauslaufenden Antisemitismus geleitet wird. Dass die Hamas aber sehr wohl von eliminatorischem Antisemitismus getrieben ist, dass durch eine entsprechende Äußerung eine Relativierung der Vernichtungsabsicht einer antisemitischen Terrororganisation zum Ausdruck gebracht wird und dass dadurch seinerseits ein erheblicher Verstoß gegen das programmatische Bekenntnis zum Antisemitismus und damit zugleich ein Satzungsverstoß begründet wird, ist unter II. 2. a) aa) (3) bereits umfassend entfaltet worden.

(5) Fürderhin erachtet die Bundeschiedskommission einen erheblichen Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei, der auch für sich genommen genügen würde, einen Parteiausschluss inhaltlich zu tragen, darin, dass der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 7 ohne inhaltliche Abgrenzung oder kritische Reflexion, sondern vielmehr mit der lapidaren Bemerkung, die Kommandoaufgabe, die sich die Hamas mit dem 7. Oktober 2023 selbst gestellt habe, könne man unter dem zur Verfügung gestellten Link nachlesen, die Propaganda der Hamas verbreitet hat. In der in Rede stehenden Erklärung bekräftigt die Hamas, dass der von ihr als „Operation Al-Aqsa Flood“ euphemisierte Überfall ein notwendiger Verteidigungsakt gegen die israelische Besatzung gewesen sei ([...] was a necessary step and a normal response to confront all Israeli conspiracies against the Palestinian people and their cause. It was a defensive act in the frame of getting rid of the Israeli occupation, reclaiming the Palestinian rights and on the way for liberation and independence [...]“). Sie erklärt, zivile Opfer vermieden haben zu wollen und begründe den Umstand, dass es dennoch zu diesen gekommen ist, vornehmlich darin, dass Zivilisten bewaffnet und militärisch geschult waren („ [...] In the meantime, the Palestinian fighters were keen to avoid harming civilians despite the fact that the resistance does not possess precise weapons. In addition, if there was any case of targeting civilians; it happened accidentally and in the course of the confrontation with the occupation forces.“ und „It is also a matter of fact that a number of Israeli settlers in settlements around Gaza were armed, and clashed with Palestinian fighters on Oct. 7. Those settlers were registered as civilians while the fact is they were armed men fighting alongside the Israeli army“). Die im Zusammenhang des Überfalls geschehenen Ereignisse seien in einen größeren Kontext einzubetten und daher als äquivalente Reaktion gerechtfertigt gewesen („The events of Oct. 7 must be put in its broader context, and that all cases of struggle against colonialism and occupation in our contemporary time be evoked. These experiences of struggle show that in the same level of oppression committed by the occupier; there would be an equivalent response by the people under occupation.“) Auch der diesen Äußerungen zugrunde liegende Lebenssachverhalt wurde durch die Landesschiedskommission festgestellt und durch den Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auf Tatsachenebene nicht angegriffen, weshalb die Bundesschiedskommission diesen ebenso ihrer Entscheidung zugrunde legen konnte. Hieran ändert auch nichts, dass die Beschwerdegegner erst nach Aufforderung durch die Bundesschiedskommission den Text der Erklärung der Hamas im Originalwortlaut vorgelegt haben, denn der Umstand seiner Verlinkung war bereits erstinstanzlich umfassend vorgetragen und belegt.

Durch die abgrenzunglose Übernahme der hier in Rede stehenden Erklärung hat der Beschwerdeführer zur Verbreitung des Versuches einer antisemitischen Terrororganisation, ihre Tat zu rechtfertigen, zu erklären und in das rechte Licht zu rücken, beigetragen. Damit hat der Beschwerdeführer dieser zugleich zumindest implizit in ihrem Bestreben recht gegeben, die Gewaltakte vom 7. Oktober 2023 nicht als dem von ihr innewohnenden eliminatorischem Antisemitismus getragen, sondern diese als Ausbruch einer antikolonialen Gewalt darzustellen. Dass die Hamas aber entgegen ihr eigenen Verlautbarungen zum 07. Oktober 2023 sehr wohl von eliminatorischem Antisemitismus getrieben ist, dass durch eine entsprechende kritiklose Verbreitung dieser Erklärung eine Relativierung der Vernichtungsabsicht einer antisemitischen Terrororganisation zum Ausdruck gebracht wird und dass dadurch seinerseits ein erheblicher Verstoß gegen das programmatische Bekenntnis zum Antisemitismus und damit zugleich ein Satzungsverstoß begründet wird, ist unter II. 2. a) aa) (3) bereits umfassend entfaltet worden. Der Beschwerdeführer kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, die Verlinkung im Rahmen einer „sozialistischen Analyse“ vorgenommen zu haben, die als Ausfluss einer „kritischen Lektüre von Schriftstücken“ entstanden ist. Denn auf den objektiven, unbefangenen Leser wirkt die

gewählte Verbreitungsform vordergründig als kritikloses Teilen, denn als ablehnendes Hinweisen und Auseinandersetzen.

(6) Auch ergibt sich ein solcher Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei, der auch für sich genommen genügen würde, einen Parteiausschluss inhaltlich zu tragen, insoweit, als dass der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 8 über den Beschwerdegegner zu 1. geäußert hat, dass dieser „einer der aggressivsten Decker des Völkermords in Gaza innerhalb der Linkspartei“ sei, der versuche „sich nun kurz vor dessen Vollendung weißzuwaschen“, nachdem er im November 2023 „in einer Querfront für Israel bis ins rechte Milieu einen Monat nach Umsetzung der genozidalen Aushungerungsblockade und bei bereits Tausenden von ermordeten Palästinenser:innen den Völkermord in Gaza“ gestützt habe. Auch wenn diese Äußerungen des Beschwerdeführers durch diesen erst nach dem Ergehen der Entscheidung der Landesschiedskommission, nämlich erst am 11. September 2025, getätigt worden sind, so waren diese nach einem entsprechenden Sachvortrag der Beschwerdegegner, anders als der Beschwerdeführer es meint, ohne Weiteres in das Schiedsverfahren einzuführen und der Entscheidung der Bundesschiedskommission zugrunde zu legen. Mit dem Erheben einer Beschwerde zur Bundesschiedskommission gegen eine erstinstanzliche Entscheidung einer Schiedskommission nach § 15 SchO wird eine zweite vollwertige Tatsacheninstanz eröffnet. Unter entsprechender Anwendung der einschlägigen zivilprozessualen Bestimmungen, hier des § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und ZPO, können also neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zugelassen werden, wenn sie im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit des Verfahrensbeteiligten beruht. Vorliegend fällt den Beschwerdegegnern eine solche Nachlässigkeit hinsichtlich der Erweiterung ihres Sachvortrages gerade deswegen nicht zur Last, weil sie im Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung der Landesschiedskommission bereits objektiv daran gehindert waren, dieser bereits die Äußerungen des Beschwerdeführers vorzulegen, da der Beschwerdeführer diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht getätigt hatte.

Zwar kann, wie unter II. 2. a) aa) (2) mit Verweis auf BSchK 45/2012/B umfassend ausgeführt, es nicht Sache der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit sein, eine inhaltliche Richtigkeitsprüfung zu zum Nahostkonflikt formulierten Positionen vorzunehmen, jedoch können im Rahmen einer solchen Auseinandersetzung vorgenommene persönliche Herabwürdigung, die jedweder Auseinandersetzung in der Sache von vornherein unmöglich machen, einen Parteiausschluss durchaus rechtfertigen. Eine solche Herabwürdigung außerhalb der Sachdebatte ist im vorliegenden Fall gegeben: Denn der getätigten Äußerung wohnt eine pauschale Verunglimpfung eines konkreten, einzelnen anderen Parteimitgliedes mit abweichenden Positionen inne, indem dieses als aggressivster Decker eines Völkermordes abgestempelt wird. Ein Element der Sachauseinandersetzung ist in dieser Wortwahl nicht mehr enthalten. Dadurch war die Äußerung insgesamt so zugespielt, dass der Beschwerdeführer das allgemeine Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot, welches seine besondere Ausprägung in der Pflicht zur Achtung anderer Mitglieder aus § 4 Abs. 2 lit. (a) BS gefunden hat, nicht mehr eingehalten. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeiten innerparteilicher Demokratie durch Debatten selbst abgeschnitten, statt sie zu nutzen. Auch hier wäre es dem Beschwerdeführer ohne weiteres möglich gewesen, eine zulässige inhaltliche Kritik an der Position des Beschwerdegegners zu 1. in deutlicher und pointierter Weise anzubringen, ohne das Mindestmaß an gegenseitiger Rücksichtnahme vollends außer Acht zu lassen. Ebenso kommt es für den dem Beschwerdeführer anzulastenden Verstoß auch überhaupt nicht darauf an, ob das Vorgehen des israelischen Militärs im Gazastreifen als Völkermord zu betrachten ist oder nicht – dies zu diskutieren ist grundsätzlich

selbstverständlich Bestandteil der politischen und rechtlichen Bewertung der Lage (vgl. dazu auch die Darstellung unter II. 2. a) aa) (1) m. w. N.) –, sondern nur darauf, ob durch den Beschwerdegegner zu 1. überhaupt irgendwelche tatsächlichen Anhaltspunkte geschaffen worden, aus denen sich ergibt, dass er einen – unterstellt tatsächlich auch gegebenen – Genozid decken würde (dazu sogleich).

Der Verstoß ist auch erheblich, denn die Schwere im konkreten Fall wiegt so beträchtlich, dass er nicht mehr hingenommen werden kann. Denn es gab keinerlei ersichtliche Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner zu 1. tatsächlich ein ausnahmsloses Gutheißen des Agierens Israels betrieben habe, an das der Beschwerdeführer dann seinerseits mit der von ihm geäußerten Kritik angeknüpft hätte. Dem Beschwerdeführer ist es vielmehr nicht gelungen, Umstände zum Vortag zu bringen, aus denen hervorgehen würde, dass der Beschwerdegegner zu 1. Äußerungen dergestalt getätig hat, dass sämtliche Maßnahmen, die das israelische Militär im Gazastreifen in Reaktion auf den Überfall der Hamas vom 07. Oktober 2023 begangen hat, egal, wie viele zivile Opfer damit einhergegangen sind, politisch zu rechtfertigen seien. Vielmehr hat der Beschwerdegegner zu 1. bei seiner Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur umfassenden Überzeugung der Bundesschiedskommission dargelegt, in öffentlichen Redebeiträgen ein differenziertes Bild abzugeben und auch zur Mäßigung hinsichtlich der israelischen Reaktionen aufgerufen zu haben und hierfür auch öffentliche Anerkennung erfahren zu haben. Dieses differenzierte Auftreten des Beschwerdegegners zu 1. vermochte der Beschwerdeführer mangels Vortagskonkreter, dem Beschwerdegegner zu 1. vorzuwerfender Äußerungen nicht erschüttern.

(7) Überdies ergibt sich für die Bundesschiedskommission ein Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei, der auch für sich genommen genügen würde, einen Parteiausschluss inhaltlich zu tragen, auch deshalb, weil der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 12 S in Reaktion auf eine von diesem gestellte Frage ein rotes Dreieck, dessen Spitze nach unten zeigt, gesandt hat. Auch wenn diese Äußerungen des Beschwerdeführers durch diesen erst nach dem Ergehen der Entscheidung der Landesschiedskommission, nämlich ausweislich des durch die Beschwerdegegner zur Ergänzung ihres Sachvortrages vorgelegten Screenshots vom 16. Dezember 2024 herrührte, konnte auch diese zum Gegenstand der Entscheidung der Bundesschiedskommission gemacht werden. Die unter II. 2. a) aa) (6) dargelegten rechtlichen Ausführungen zur fehlenden Präklusion und zur fehlenden Nachlässigkeit durch die Beschwerdegegner gelten auch hier entsprechend.

Mit der vorgenommenen Geste hat der Beschwerdeführer eindeutig seine Empathielosigkeit für das Opfer eines gewalttätigen mutmaßlich antisemitischen Überfalles manifestiert, indem er diesem ein Symbol zukommen ließ, welches von der Hamas als Zeichen für die Markierung ihrer Ziele verwendet wird. Unerheblich ist hierbei, dass der Beschwerdegegner unstreitig mit dieser Gewalttat als solcher nichts zu tun hat. Denn es lässt jegliches menschliches Mitgefühl vermissen, einem anderen, der Opfer einer Straftat geworden ist, ein Symbol der Feind- und Gegnermarkierung angedeihen zu lassen. Für die Bundesschiedskommission steht auch fest, dass entgegen den Einlassungen des Beschwerdeführers aus der mündlichen Verhandlung das rote Dreieck ein Zeichen ist, welches jedenfalls seit Ende 2023 vom militärischen Arm der Hamas als Symbolik der Zielmarkierung stammend auch von anderen Bereichen der Gesellschaft aufgegriffen und verwendet wird, um damit im Sinne der Hamas all diejenigen zu „brandmarken“ und zu bedrohen, die es aus deren Sicht zu bekämpfen gilt. Insofern hat der Beschwerdeführer mit der an den Tag gelegten Geste gegen den unter II. 2. a) aa) (1) schon

näher beschriebenen programmatischen Grundsatz des unterschiedslosen Einstehens für die Würde, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung aller Menschen verstößen als auch gegen die Ordnung der Partei durch das Begehen strafrechtlich relevanter Handlungen verstößen.

Der Verstoß ist auch erheblich, denn die Schwere im konkreten Fall wiegt so beträchtlich, dass er nicht mehr hingenommen werden kann, selbst wenn die entsprechende symbolische Geste nur in einem persönlichen Chat zum Ausdruck gebracht wurde. Denn diese Geste allein genügt bereits, den nötigen Respekt vor dem Opfer einer Gewalttat in erheblichster Weise vermissen lassen.

(8) Des Weiteren sieht die Bundeschiedskommission einen Verstoß gegen die Satzung und Ordnung der Partei, der auch für sich genommen genügen würde, einen Parteiausschluss inhaltlich zu tragen, darin, dass der Beschwerdeführer im Äußerungskomplex 13 ein sog. „Sharepic“ mit den Worten „Mit Abstand bestes Statement zum Jahrestag des 7. Oktobers“ verbreitete, in dem u. a. ausgeführt wird: „Der Vernichtungscharakter Israels zeigt sich seit Beginn des Staates.“ und „Das Nehmen von israelischen Geiseln und Kriegsgefangenen ist als einzige Möglichkeit zur Befreiung von Gefangenen zu verstehen.“ Auch wenn diese Äußerungen des Beschwerdeführers durch diesen erst nach dem Ergehen der Entscheidung der Landesschiedskommission, nämlich ausweislich des unbestritten gebliebenen Vortrags der Beschwerdegegner anlässlich des 07. Oktober 2025 entstanden sind, konnten auch diese zum Gegenstand der Entscheidung der Bundesschiedskommission gemacht werden. Die unter II. 2. a) aa) (6) dargelegten rechtlichen Ausführungen zur fehlenden Präklusion und zur fehlenden Nachlässigkeit durch die Beschwerdegegner gelten auch hier entsprechend.

(aa) Durch befürwortende Übernahme – „[m]it Abstand bestes Statement“ – der hier in Rede stehenden Ausführungen zum von Anfang an bestehenden „Vernichtungscharakter[s] Israels“ hat der Beschwerdeführer zu erkennen gegeben, sich diese zu eigen zu machen. Die damit bekundete grundsätzliche Dämonisierung Israels – abseits zulässiger konkreter inhaltlicher Kritik von derzeitigen oder vergangenen Handeln der staatlichen Akteure Israels – als ein staatliches Gebilde, das bereits in seinen Grundfesten (nur) darauf an- und ausgelegt sei, dass palästinensische Volk zu vernichten, verstößt gegen das sich aus dem Parteiprogramm ergebende Bekenntnis der Partei Die Linke zum Existenzrecht des Staates Israels. Denn mit dem globalen Absprechen eines jeglichen Anspruches dieses Staates, Gerechtigkeit herstellen zu wollen und der Beschränkung der mit seiner Errichtung verbundenen Absicht darauf, ein auf Vernichtung Anderer ausgerichtetes Konstrukt zu sein, wird diesem Staat jedenfalls die moralische Rechtfertigung für seine Existenz in Abrede gestellt.

Die Bundesschiedskommission leitet das zum programmatischen Grundsatz verdichtete Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israels aus den Sätzen „Der Kampf gegen antidemokratische Positionen, gegen Antisemitismus, gegen Rassismus, gegen die Unterdrückung von Arbeiterorganisationen und gegen Kriegstreiberei ist daher für uns mit einem gelebten Antifaschismus verbunden. [...] Deutschland hat wegen der beispiellosen Verbrechen der Deutschen an den Jüdinnen und Juden während des deutschen Faschismus eine besondere Verantwortung und muss jeder Art von Antisemitismus, Rassismus, Unterdrückung und Krieg entgegentreten. Insbesondere diese Verantwortung verpflichtet auch uns, für das Existenzrecht Israels einzutreten. Zugleich stehen wir für eine friedliche

Beilegung des Nahostkonfliktes im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung und damit die völkerrechtliche Anerkennung eines eigenständigen und lebensfähigen palästinensischen Staates auf der Basis der Resolutionen der Vereinten Nationen.“ (Parteiprogramm – Kapitel 1) her (vgl. hierzu auch BSchK 45/2012/B, wonach in einer „pluralen und offenen“ Partei Kritik an der Politik der israelischen Regierung gegenüber den Palästinensern und im Umgang mit den besetzten Gebieten zulässig bleiben muss, was jedenfalls gilt, solange der Nahostkonflikt nicht gelöst ist, solange diese Kritik sich nicht gegen Juden generell richtet und solange dadurch das Existenzrecht Israels nicht infrage gestellt wird). Aufgrund der sich aus § 4 Abs. 2 lit. (a) BS ergebenden Pflicht zur Achtung der programmatischen Grundsätze, (vgl. hierzu II. 2. a) aa) (1)) ergibt sich aus der vorliegenden Verlautbarung des Beschwerdeführers ein Satzungsverstoß.

(bb) Durch die befürwortende Übernahme einer Verlautbarung, der zufolge die im Zuge des 07. Oktobers 2023 geschehenen Geiselnahmen notwendig und gerechtfertigt gewesen seien, um palästinensische Gefangene zu befreien hat der Beschwerdeführer zudem gegen den unter II. 2. a) aa) (1) schon näher beschriebenen programmatischen Grundsatz des unterschiedslosen Einstehens für die Würde, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung aller Menschen verstoßen.

(cc) Die beiden vorgenannten Verstöße sind zudem erheblich, denn sie wiegen im konkreten Fall so beträchtlich, dass sie nicht mehr hingenommen werden können. Denn allein durch das befürwortende Verbreiten des in Rede stehenden „Sharepics“ hat der Beschwerdeführer sich sowohl in deutlicher Weise gegen den Parteigrundkonsens zum Bekenntnis zum Existenzrechts des Staates Israel öffentlich in Widerspruch gesetzt als auch eine Vielzahl von Entführungsopfern, von denen sogar einige in Geiselhaft ums Leben kamen, öffentlich wahrnehmbar herabgewürdigt.

(9) Demgegenüber hat der Beschwerdeführer nicht gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen, soweit er den Äußerungskomplex 9 betreffend mit Bezug auf die mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission verlautbart hat, dass einige Knie „schlottern“ würden. Auch wenn Derartiges als grenzwertig erachtet werden muss, da ihm die nicht ganz fernliegende Deutung beigemessen werden kann, eine Einschüchterungswirkung gegenüber dem Verfahrensgegner, der inhaltlich hinter diesem stehenden Parteimitgliedschaft oder sogar gegenüber der Schiedskommission selbst erzielen zu wollen, so ist doch auch die durch den Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebrachte Deutungsweise nicht gänzlich auszuschließen. Nach dieser würden einige Gliederungen der Partei Angst vor dem Ausgang des Schiedsverfahrens gehabt haben, da von diesem eine Spaltungsgefahr ausgeginge.

Ebenso ergibt sich kein Verstoß aus der im Rahmen des Äußerungskomplexes 10 zwischen dem Beschwerdeführer und der Genossin K öffentlich ausgetragenen Debatte. Denn den Vorwurf, „rechts vom Völkerrecht“ zu stehen, hat der Beschwerdeführer unter der Kondition formuliert wurde, dass die Genossin K „das Recht auf Widerstand kolonisierter Völker unter Besatzung je nach Ethnie/ „Rasse““ nicht anerkenne. Dass die Genossin K dies tatsächlich tue, wird aus der Äußerung des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Zudem äußerte der Beschwerdeführer lediglich, dass die Genossin K „dann“ - also nur für den Fall, dass es tatsächlich so sei - lediglich „kritisiert“ gehöre, wenn sie im Hinblick auf das Recht

Widerstand zu leisten, eine Doppelmoral anlegen würde. Hierin erblicken zu wollen, dass der Beschwerdeführer der Genossin K gegenüber Rassismus vorgeworfen habe, wie die Beschwerdegegner die Äußerungen des Beschwerdeführers zu verstehen meinen, ist fernliegend.

Ebenfalls hat der Beschwerdeführer nicht in ihm im hiesigen Schiedsverfahren vorwerfbaren Weise gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnungen der Partei verstoßen, wenn er im Äußerungskomplex 11 auf der Plattform „Instagram“ einem anderen Nutzer gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, sich über dessen Unsicherheitsgefühl zu freuen („Happy to know you feel unsafe“) und indem er diesem ein nach unten zeigendes Dreieck gesendet hat. Zwar geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass derartige Äußerungen einen entsprechenden Verstoß begründen können. Jedoch ist das diesbezügliche Vorbringen der Beschwerdegegner im vorliegenden Schiedsverfahren zugunsten des Beschwerdeführers bereits präkludiert gewesen, § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO. Denn das fragliche Ereignis war nach dem Vortrag der Beschwerdegegner schon deutlich vor der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission: Laut der diesbezüglich durch die Beschwerdegegner vorgelegten Screenshots war die fragliche Konversation 64 Wochen alt, als die Beschwerdegegner am 07. Oktober 2025 davon Kenntnis nahmen. Daher hätte sie ohne weiteres in die Verhandlung vor der Landesschiedskommission vom 07. Dezember 2024 eingeführt werden können. Anders als die Beschwerdegegner meinen, beruht die Nicht-Einführung auch auf einer Nachlässigkeit dieser: Bei einer ordentlichen und gründlichen Sichtung der bereits zu diesem Zeitpunkt öffentlich verfügbaren Quellen - der Social Media Profile des Beschwerdeführers - hätten die entsprechenden Äußerungen entdeckt werden können; dass der Beschwerdeführer viel veröffentlicht und damit eine gewisse Unübersichtlichkeit entsteht, befreit die Beschwerdegegner nicht von der Obliegenheit, entsprechendes Material rechtzeitig zusammenzutragen. Dies gilt umso mehr, als dass das Material als neues Angriffsmittel genutzt werden sollte.

Auch kann dem Beschwerdeführer kein aus der im Rahmen des Äußerungskomplexes 13 getätigten Äußerungen über den „genozidalen Kolonialstaat Israel“ resultierender Verstoß entgegengehalten werden. Denn wie bereits unter II. 2. a) aa) (1) dargestellt, kann die politisch wie rechtlich umstrittene Frage der Bewertung der durch die israelischen Streitkräfte im seit Oktober 2023 geführten Gaza-Krieg vorgenommenen Kampfmaßnahmen als Genozid durchaus auch Gegenstand der parteiinternen Debatte sein, weshalb eine Bejahung ohne das Hinzutreten weiterer Umstände auch in dieser Form der extrem zugesetzten Formulierung noch eine rechtskonforme Äußerung darstellt.

(10) Soweit die Beschwerdegegner über den zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitig gebliebenen Sachverhalt hinausgehend weitere Behauptungen zu Lasten des Beschwerdeführers aufgestellt haben, hat der Beschwerdeführer diese substantiiert bestritten. Da die Beschwerdegegner zudem für ihre Behauptungen weder Beweis angeboten noch erbracht haben, sind sie diesbezüglich beweisfällig geblieben.

(11) Anders als von der Landesschiedskommission angenommen, ist in den Äußerungen des Beschwerdeführers im Äußerungskomplex 1, soweit er Israel als ein „koloniales Gebilde“ bezeichnet hat, gegen das er bereit sei „den antikolonialen Befreiungskampf“ durchzuziehen

und international zu unterstützen, kein Satzungs-, Ordnungs- oder Grundsätzeverstoß zu sehen. Denn eine entsprechende Wortwahl kann ohne Weiteres zugunsten des Beschwerdeführers auf den historischen Umstand zurückgeführt werden, dass das Gebiet, auf dem der heutige Staat Israel entstanden ist, zuvor vom Britischen Empire als Mandatsgebiet verwaltet worden war und insofern durchaus den Charakter einer Kolonie aufwies. Auch ist die Gründung des Staates Israel nur durch das Zutun der vorherigen Kolonialmacht möglich geworden, sodass es in der Formulierung des „kolonialen Gebildes“ doch einen sachlichen Tatsachenkern gibt, der die Verwendung des entsprechenden Terminus in der Debatte nicht von vornherein ausschließt.

Ebenso wenig vermochte die Bundesschiedskommission der Landesschiedskommission darin zu folgen, in den im Äußerungskomplex 2 getätigten Äußerungen, bei dem Überfall vom 07. Oktober 2023 habe es sich um den „klassischen Ausbruch kolonialer Gegengewalt nach Jahrzehnten struktureller kolonialer Gewalt“ handelt, ein Verhalten zu sehen, welches vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößen würde. Denn auch wenn diese Äußerung grenzwertig erscheinen mag, so wohnt ihr immer noch ein deskriptives Element der wertenden Beschreibung inne, welches im Rahmen der innerparteilichen Debatte hinzunehmen ist.

Auch die Äußerungen im Äußerungskomplex 3 können dem Beschwerdeführer, anders als die Landesschiedskommission meint, nicht in rechtserheblicher Weise entgegen gehalten werden. Der Begriff „Besatzungssoldatin“ als solcher für eine Angehörige der israelischen Streitkräfte ist ohne Hinzutreten weiterer Umstände im Meinungsstreit zu akzeptieren. Ebenso hat der Beschwerdeführer im Laufe der sich entspannenden Diskussion die eindeutige Erklärung „Sollte sie vergewaltigt worden sein, ist das in aller Schärfe zu verurteilen. [...]“ abgegeben und damit gerade den notwendigen Beitrag geleistet, sich von einem Gutheißen einer etwaigen Vergewaltigung abzugrenzen. Vom Beschwerdeführer war auch nicht abzuverlangen, im unmittelbaren Kontext des ursprünglichen „Tweets“ eine entsprechende Klarstellung als direkte Antwort zu platzieren. Genügend war es vielmehr, im Rahmen der Diskussion überhaupt entsprechende Zweifel an der Verurteilung sexualisierter Gewalt auszuräumen.

Im Gegensatz zur Auffassung der Landesschiedskommission stellen die Äußerungen des Beschwerdeführers im Äußerungskomplex 4, soweit sie nicht die Verklärung der Geiselhaft von Emily Hand als das Erlernen von Gastfreundschaft relativieren (dazu unter II. 2. a) aa) (1)), sondern sich lediglich darauf beziehen, ob die von Emily Hand unfreiwillig gemachten Erfahrungen als Folter zu werten sind oder nicht, nach Auffassung der Bundesschiedskommission keinen Satzungs-, Ordnungs- oder Grundsätzeverstoß dar. Denn auch wenn Ort und Situation der entsprechenden Debatte das Anstandsgefühl nicht weniger stören mag, so ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, im Rahmen von politischen und/oder rechtlichen Debatten Positionen dazu auszutauschen, ob Folter tatbestandlich bereits durch eine Entführung verwirklicht wird oder ob noch weitere Umstände hinzutreten müssen.

Darüber hinaus kann der Landesschiedskommission auch nicht gefolgt werden, wenn diese dem Beschwerdeführer die im Äußerungskomplex 5 getätigten Äußerungen zur Begründung eines Parteiausschlusses entgegenhält. Einerseits stellt die Äußerung des

Beschwerdeführers ihrerseits nur eine Reaktion auf einen Videobeitrag, den ein anderer Plattform-Nutzer über den Überfall vom 07. Oktober 2023 verbreitet hatte. Andererseits hatte dieser Überfall in seiner Vorbereitung und Durchführung durchaus die Züge einer militärischen Operation, sodass der Terminus „Kommandoaktion“ im Rahmen einer politischen Debatte über die Ereignisse nicht unangemessen war. Dass der Beschwerdeführer im Kontext der Debatte nicht auf die zivilen israelischen Opfer eingegangen ist, mag ihm im Rahmen einer politischen Diskussion entgegengehalten werden können; es ist jedenfalls nicht justizierbar.

Anders als die Landesschiedskommission meint, stellen die Äußerungen des Beschwerdeführers im Äußerungskomplex 5, soweit sie nicht durch die Verbreitung des sog. „Sharepics“ entstanden sind (dazu unter II. 2. a) aa) (2)), sondern sich lediglich darin erschöpfen, dass es auf dem Parteitag „knallen würde“ und dass durch sie das damalige Parteimitglied L als „Klausi-Mausi“ bezeichnet wurde, nach Auffassung der Bundesschiedskommission keinen Satzungs-, Ordnungs- oder Grundsätzeverstoß dar. Zwar mag die an den Tag gelegte Wortwahl grob sein und im Hinblick auf das direkt angesprochene Parteimitglied überaus despektierlich gewirkt haben. Dennoch beinhalten sie kein Momentum, dass das Solidaritäts- und Rücksichtnahmegebot in einem für ein Ausschlussverfahren relevanten Umfang vermissen lassen würde.

Zuletzt war dem Beschwerdeführer, auch nicht – wie dies indes die Landesschiedskommission getan hat – entgegenzuhalten, dass dieser im Hinblick auf den Äußerungskomplex 7 öffentlich die Position vertritt, dass der Nahost-Konflikt nicht über eine Zwei-Staaten-Lösung beizulegen sei, sondern über internationale Solidarität mit der gesamten Region demokratisiert werden müsse und es sich erst dann daraus eine jüdische Perspektive in der Region ergebe. Zwar hat die Landesschiedskommission im Ansatz zu Recht erkannt, dass im Programm der Partei Die Linke festgehalten ist: „Deutschland hat wegen der beispiellosen Verbrechen der Deutschen an den Jüdinnen und Juden während des deutschen Faschismus eine besondere Verantwortung und muss jeder Art von Antisemitismus, Rassismus, Unterdrückung und Krieg entgegentreten. Insbesondere diese Verantwortung verpflichtet auch uns, für das Existenzrecht Israels einzutreten. Zugleich stehen wir für eine friedliche Beilegung des Nahostkonfliktes im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung und damit die völkerrechtliche Anerkennung eines eigenständigen und lebensfähigen palästinensischen Staates auf der Basis der Resolutionen der Vereinten Nationen.“ (Parteiprogramm – Kapitel 1). Dem ist jedoch nicht zu entnehmen, dass sich in der Partei ein Grundsatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 2 BS, dessen Verletzung insofern auch im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens von Relevanz wäre, entwickelt hätte, nachdem die friedliche Beilegung des Nahostkonfliktes sich nur und ausschließlich im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung vollziehen dürfte. Um die nach dem Parteiengesetz geforderte innerparteiliche Pluralität zu wahren, sind die Grundsätze der Partei - und damit auch die Grundsätze der Partei Die Linke - eng auszulegen (BSchK 23/2021/B). Daher kommt nicht allen im Parteiprogramm enthaltenen Aussagen die gleiche rechtliche Verbindlichkeit zu (BSchK 23/2021/B). Eine Partei kann sich deshalb von einem Mitglied gegen seinen Willen nur dann trennen, wenn grundsätzlich divergierende Auffassungen im Raum stehen und entsprechende bereits vorhandene Debatten in der Öffentlichkeit einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei bewirken (können). Im Übrigen sind inhaltliche Konflikte konsensual, nicht aber mit Ordnungsmitteln zu lösen und nicht jede von einzelnen Parteimitgliedern für sich als grundsätzlich angesehene Frage gehört zu den rechtlich-politischen Grundsätzen einer Partei (BSchK 037/038/2019/B). Gerade bei der hier vorzunehmenden Bewertung, wie der Nahostkonflikt am besten zu lösen sei, handelt es sich

aber um eine solche Frage, bei der – woraufhin der Beschwerdeführer mit Verweis auf entsprechende Bundesparteitagsbeschlüssen zurecht hingewiesen – gerade keine eindeutige Linie der Partei besteht. Sofern das tatsächlich zum Grundsatz gewordene Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel (vgl. dazu unter II. 2. a) aa) (8)) als solches nicht infrage gestellt wird, können von der Zwei-Staaten-Lösung abweichende Positionen rechtmäßiger Weise Bestandteil der zu führenden politischen Debatte sein. Insofern verletzt etwa die Forderungen nach einem (einzigem) (ggf. föderalen) auch-jüdischen, aber nicht rein-jüdischen Staates anstelle der Lösung über einen jüdischen und einen palästinensischen Staat, als solche noch nicht die Grundsätze der Partei die Linke. Darauf, wie realistisch es ist, ein solches Ziel zu erreichen, kommt es indes nicht an. Die Grenze zur Programmgrundsätzlichkeit des Schutzes für den Staat Israel ist erst dann (wieder) überschritten, wenn eine entsprechende Forderung zur Lösung des Nahostkonfliktes darauf abzielen würde, überhaupt keinen (rein- oder auch-)jüdischen Staat als Schutzraum für jüdisches Leben im Nahen Osten mehr haben zu wollen. Dass der Beschwerdeführer derartiges gefordert habe, ist aber aus dem Vortrag nicht ersichtlich geworden.

bb) Die Bundesschiedskommission geht zudem davon aus, dass die Verstöße gegen die Satzung und Ordnung der Partei, soweit sie bestehen und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt werden können, durch diesen auch vorsätzlich verursacht wurden. Weder ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer die hierfür einschlägigen statutenmäßigen Bestimmungen unbekannt gewesen seien, noch hat er hierzu irgendetwas vorgetragen. Zudem ist bei Äußerungen in sozialen Medien, um die es hier ausschließlich geht, ohne weitere – hier nicht ansatzweise erkennbare – Umstände stets davon auszugehen, dass derjenige, der eine solche Äußerung getätigt hat, auch eine Äußerung genau dieses Inhaltes vornehmen wollte.

cc) Durch die vorsätzlichen Verstöße des Beschwerdeführers gegen die Satzung, Grundsätze und Ordnung der Partei ist dieser auch ein den eingangs dargestellten Maßstäben genügender schwerer Schaden entstanden.

Dieser resultiert indes nicht bereits daraus, dass nachweislich bisherige Kooperationspartner:innen der Partei Die Linke die zukünftige Zusammenarbeit eingedenkt der Äußerungen des Beschwerdeführers aufgekündigt hätten. Eine solche Reaktion von Kooperationspartner:innen konnte der Beschwerdeführer vielmehr erfolgreich bestreiten, ohne dass die Beschwerdegegner hierfür Beweis angeboten oder gar erbracht hätten.

Ein schwerer Schaden ergibt sich jedoch daraus, dass der Beschwerdeführer als Raum für die hier in Rede stehenden Äußerungen selbst unterschiedliche soziale Netzwerke ausgewählt hat. Er hat seine Äußerungen insofern, ähnlich wie der Besteller einer Plakatwand, an eine unvorhersehbare und unkontrollierbare Anzahl an Personen der allgemeinen Öffentlichkeit gerichtet. Dass somit eine Vielzahl von Personen, auch Dritten, außerhalb der Partei Stehende, einschließlich der Vertreter:innen von Medien, Kenntnis von den nicht mehr hinnehmbaren Äußerungen des Beschwerdeführers erlangen konnten, ist evident und hat sich überdies ohne Weiteres aus dem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten übereinstimmend auch bestätigt.

Der schwere Schaden, der dadurch hervorgerufen wird, dass die allgemeine Öffentlichkeit den Beschwerdeführer als Mitglied der Partei Die Linke wahrnimmt und dieser regelmäßig bei Veranstaltungen der Partei als Referent auftritt, ist dem Beschwerdeführer auch zuzurechnen. Denn anders als bei „geleakten“ Konversation, die eigentlich einem kleinen Kreis vorbehalten bleiben sollen (persönliches Gespräch, Brief, E-Mail-Austausch), hat vorliegend der Beschwerdeführer die Öffentlichkeit der sozialen Medien gerade gesucht, um entsprechende Äußerungen reichweitenstark zu verbreiten. Durch diese, ihm zurechenbare Wahrnehmung der Öffentlichkeit ist sowohl die Reputation der Partei Die Linke als auch ihre potentielle Bündnisfähigkeit stark belastet, da von diesen Äußerungen eine abschreckende Wirkung ausgeht; die Partei ist insofern in ihrem Bestreben nach dem Erringen gesellschaftliche Mehrheiten eingeschränkt worden.

Ein schwerer Schaden erfolgt ebenso aus den sich aus dem Äußerungskomplex 12 ergebenden Handlungen, selbst wenn diese im Rahmen eines persönlichen Chats vorgenommen wurden. Denn es handelt sich insofern auch hier um mehr als nur eine minimale Beeinträchtigung, der Glaubwürdigkeit und Ansehen der Partei erheblich leiden, wenn eine als ihr Mitglied öffentlich identifizierte Person dem Opfer einer Gewaltstraftat das Symbol zukommen lässt, welches die Hamas für die Markierung ihrer Ziele verwendet. Denn hierdurch entsteht berechtigterweise der Eindruck, die Partei beherberge in ihren Reihen Mitglieder, die inhaltlich der Hamas nahestehen.

dd) Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig.

(1) Zu berücksichtigen sind bei dieser Ermessensentscheidung das Ausmaß der Satzungs- und Parteiordnungsverstöße, der Umfang des eingetretenen Schadens, die subjektive Vorwerfbarkeit, etwaige Unrechtseinsicht sowie das Bemühen um eine Schadenswidergutmachung. Auch zurückliegende Verdienste für die Partei und andere Umstände des Einzelfalles müssen berücksichtigt werden.

Einzubeziehen sind vorliegend die mehrjährige Parteimitgliedschaft des Beschwerdeführers und sein zurückliegendes Engagement, welches er, auch ohne Partefunktionen zu begleiten, an den Tag gelegt hat. Auf der anderen Seite sind aber auch die Schwere der Verstöße und deren Folgen sowie die fortwährende Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers zu sehen, die sich nach dem gewonnenen Eindruck der Bundeschiedskommission bis heute fortsetzt. Eine politische Partei muss derartige Angriffe aus den eigenen Reihen auf ihre Grundsätze und Ordnung nicht hinnehmen. Wer dies, wie der Beschwerdeführer, tut, muss die Konsequenz des Ausscheidens aus der Partei tragen.

(2) In der Gesamtschau aller genannten Umstände des Einzelfalles erscheint eine andere Maßnahme als der Parteiausschluss hier – auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten – schlechterdings nicht vertretbar: Denn nach Überzeugung der Bundesschiedskommission sind bereits die Äußerungen des Beschwerdeführers aus dem Äußerungskomplex 1, soweit sie sich auf die Vernichtungsabsicht der Hamas gegenüber Juden beziehen,

dem Äußerungskomplex 2, soweit sie den eliminatorischen Antisemitismus der Hamas und die Motivation der Hamas, aus einem von einem Vernichtungswillen getragenen Antisemitismus heraus Terror zu verüben leugnen,

dem Äußerungskomplex 4, soweit mit diesen die hilflose Lage des Entführungsopfers Emily Hand bagatellisiert wird,

dem Äußerungskomplex 7, soweit sich diese auf die kritiklose Verbreitung einer Erklärung der Hamas beziehen,

dem Äußerungskomplex 8,

dem Äußerungskomplex 12 und

dem Äußerungskomplex 13, soweit sich diese auf die Verbreitung des dort angesprochenen „Sharepics“ beziehen,

jeweils für sich genommen aufgrund ihrer erheblichen Schwere geeignet, einen Parteiausschluss zu tragen. Dies gilt dementsprechend erst recht, wenn diese Äußerungskomplexe im Zusammenhang betrachtet werden und die von ihnen ausgehende Wirkung sich insofern verstärkt und erhöht. Soweit sich die Äußerungen im Äußerungskomplex 6 auf die Verbreitung des dort angesprochenen „Sharepics“ beziehen, können dies zwar, wie vorhergehend dargestellt, für sich genommen nicht genügen, einen Parteiausschluss zu tragen, sie tun dies jedoch jedenfalls aus dem sich mit den vorhergehenden Äußerungen ergebenden Summierungseffekt.

Hierbei verkennt die Bundesschiedskommission auch nicht, dass mit den durch den Hallenser Parteitag von 2024 neu eingeführtem § 3 Abs. 4 Satz 3 BS auch mildere Ordnungsmaßnahmen satzungsrechtlich verankert worden sind. Diese Bestimmung ermöglicht es der Schiedskommission im jeweiligen Einzelfall auch ohne konkreten (Hilfs-)Antrag eines Verfahrensbeteiligten ohne Weiteres, hinter einem weitergehenden, auf Parteiausschluss gerichteten Antrag zurückzubleiben. Denn die temporäre Aberkennung von Funktionsbekleidungsbefugnissen und das temporäre Ruhen von Mitgliedschaftsrechten nach § 3 Abs. 4 Satz 3 BS stellen kein Aliud, sondern Minusmaßnahmen im Verhältnis zu einem Parteiausschluss nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BS dar. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut „Anstelle eines Parteiausschlusses“. Demnach hat die Schiedskommission stets zunächst zu prüfen, ob ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung der Partei oder ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, die einen Parteiausschluss zu tragen vermögen, vorliegt. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass zwar ein Verstoß vorliegt, diese aber nicht die erforderliche Schwere erreicht, muss sie in einem zweiten Schritt sodann stets prüfen, ob zumindest ein minderschwerer Fall vorliegt. Sollte sie dies bejahen, so kann sie dann anstelle eines Parteiausschlusses die temporäre Aberkennung von Funktionsbekleidungsbefugnissen und das temporäre Ruhen von Mitgliedschaftsrechten aussprechen. Deshalb ist in jedem Schiedsantrag, der auf einen Parteiausschluss gerichtet ist, auch automatisch ein Antrag auf die temporäre Aberkennung von Funktionsbekleidungsbefugnissen und das temporäre Ruhen von Mitgliedschaftsrechten enthalten. Die Auslegung wird auch durch die Historie erklärt: War man sich bei Gründung der Partei noch relativ einig, dass es nur Parteiausschlüsse und sonst keine Ordnungsmaßnahmen geben soll, um einer unnötigen (Selbst-)Disziplinierung nicht durch statutenmäßige Gestaltungen Vorschub zu leisten, hat die Praxis des Partielebens und ihrer Schiedsgerichtsbarkeit gezeigt, dass es in nicht wenigen Fällen hilfreich ist, statt dem „großen Ganzen“, also dem Parteiausschluss, auch weniger einschneidende Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung bringen zu können.

Angesichts der festgestellten Häufigkeit und Schwere der Verfehlung des Beschwerdeführers, den sich daraus ergebenden intensiven Beeinträchtigungen für die Partei sowie einer dem Beschwerdeführer nicht zu attestierenden Besserungsprognose war die Bundesschiedskommission vorliegend indes jedoch nicht gehalten, von den ihr zur Verfügung stehenden Milderungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Denn bereits die tatbestandliche Eröffnung – der minderschwere Fall – für eine entsprechende Rechtsfolge, ist offensichtlich nicht gegeben.

b) Anders als von der Landesschiedskommission mutmaßlich intendiert und offenbar auch vom Beschwerdeführer angenommen, hat sich die unmittelbare rechtliche Wirkung des Ausschlusses nicht bereits aus der Bekanntgabe des Beschlusses der Landesschiedskommission vom 07. Dezember 2024 ergeben. Denn aus dem Tenor der Entscheidung der Landesschiedskommission – „Der Antragsgegner ist aus der Partei Die Linke ausgeschlossen.“ – ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung mit einer entsprechenden belastenden und nachteiligen Wirkung für den Beschwerdeführer sofort wirksam sein sollte. Die Erklärung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung lediglich in der Begründung, jedoch nicht im Tenor, genügt nicht für eine wirksame Anordnung nach § 13 Abs. 4 SchiedO. Gemäß dieser Bestimmung kann die Schiedskommission neben der Entscheidung über den Verfahrensgegenstand auch ohne ausdrücklichen Antrag anordnen, wer welche Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses zu treffen hat und ob der Beschluss sofort wirksam werden soll, wobei die Beteiligten dazu angehört werden sollen.

Es bedarf bei einer solchen Entscheidung im vorgenannten Sinne bereits aus Gründen der Rechtsklarheit stets der expliziten Tenorierung, jedenfalls aber entsprechend eindeutig erkennbarer Ansatzpunkte im Tenor selbst („sofort“, „durch diese Entscheidung ab sofort“ etc.), die zusammen mit den Entscheidungsgründen eine entsprechende Auslegung des Tenors ermöglichen. Eine reine Aufnahme in die Entscheidungsgründe ist nicht ausreichend.

Ebenfalls Bedenken begegnet die aus den Akten nicht ersichtliche und damit unterbliebene Anhörung der Beteiligten zur sofortigen Wirksamkeit, auch wenn es sich hierbei nur um eine Soll-Vorschrift handelt. Denn die Landeschiedskommission hätte wenigstens darlegen müssen, warum sie ihr Ermessen dahingehend ausüben wollen, von der Anhörung der Beteiligten im konkreten Fall Abstand nehmen zu wollen.

Diese rechtliche Bewertung gereicht dem Beschwerdeführer auch nicht zum Nachteil: Zwar ist dieser offenbar selbst davon ausgegangen, bereits unmittelbar durch die Entscheidung der Landesschiedskommission aus der Partei Die Linke ausgeschlossen worden zu sein, hat jedoch durch die Erhebung der Beschwerde zur Bundesschiedskommission die für ihn insofern günstigen Devolutiv- und Suspensiveffekt bewirken können, wodurch ihm bis zum Ergehen dieser Entscheidung der Bundesschiedskommission die Mitgliedschaftsrechte zunächst vollumfänglich erhalten geblieben sind. Dies hätte der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, jedenfalls durch Konsultation seines Rechtsbeistandes, auch erkennen können. Überdies wäre der Beschwerdeführer in Situationen, in denen ihm andere Parteimitglieder oder Organe der Partei bis zum Ergehen dieser Entscheidung der Bundesschiedskommission mit Verweis auf die Entscheidung der Landeschiedskommission den Mitgliedschaftsstatus hätten absprechen wollen, parallel zum hiesigen Schiedsverfahren ohne Weiteres vorläufigen

Rechtsschutz nach § 14 SchO in Anspruch nehmen können, um bis zum Ergehen dieser, das Verfahren abschließenden Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte zu wahren.

c) Die Möglichkeit für einen Wiedereintritt ergibt sich aus § 3 Abs. 5 BS. Da der Beschwerdeführer, wie vorhergehend gezeigt, erst durch diese Entscheidung, wirksam aus der Partei Die Linke ausgeschlossen worden ist, ist die Bekanntgabe dieser Entscheidung auch der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der 2-Jahres-Frist. Die Anordnung, dass ein Wiedereintritt nur über den Parteivorstand erklärt werden kann, ist notwendig, um sicherzustellen, dass auch die tatsächliche Möglichkeit der Prüfung eines bereits erfolgten Ablaufes der Frist nach § 3 Abs. 5 BS besteht.

III.

Der Entscheidung erging einstimmig.